

Methode zur Bewertung des Eingriffes, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos

- Leitfaden Eingriffsbewertung -

3. überarbeitete Auflage

Saarbrücken im November 2001

INHALT

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Eingriffsregelung
- 1.2 Maßnahmen des Ökokontos

2. Umfang der erforderlichen Untersuchungen

- 2.1 Abgrenzen des Untersuchungsraumes
- 2.2 Erheben der erforderlichen landschaftsökologischen Daten
 - 2.2.1 Erfassung der Vegetation und Auswertung der Daten
 - 2.2.2 Erfassung ausgewählter faunistischer Artengruppen und Auswertung der Daten
 - 2.2.3 Erfassung sonstiger Daten

3. Ermitteln des Ökologischen Wertes des Istzustandes (Bestandsbewertung)

- 3.1 Zuordnung zu den Erfassungseinheiten
- 3.2 Ermitteln des Biotopwertes (BW)
- 3.3 Ermitteln des Zustandswertes (ZW)
 - 3.3.1 Ermitteln des Zustandsteilwertes A (ZTW A)
(Bewertung der Erfassungseinheit entsprechend Bewertungsblock A)
 - 3.3.1.1 Ausprägung der Vegetation (Zeile I)
 - 3.3.1.2 Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten entsprechend den "Rote Listen" (Zeile II)
 - 3.3.1.3 Ausprägung der Tierwelt (Zeile III)
 - 3.3.1.4 Vorkommen gefährdeter Tierarten entsprechend den "Rote Listen" (Zeile IV)
 - 3.3.1.5 Schichtenstruktur (Zeile V)
 - 3.3.1.6 Maturität (Zeile VI)
 - 3.3.1.7 Ermitteln des Zustandsteilwertes A (ZTW A)
 - 3.3.2 Ermitteln des Zustandsteilwertes B (ZTW B)
(Bewertung der Erfassungseinheit entsprechend Bewertungsblock B)
 - 3.3.2.1 Stickstoffzahl nach Ellenberg (Zeile I)
 - 3.3.2.2 Belastung durch Einflüsse von außen (Zeile II)
 - 3.3.2.3 Auswirkungen von Freizeit- und Erholungsnutzung (Zeile III)
 - 3.3.2.4 Häufigkeit wertvoller Ausprägungen der Erfassungseinheit im Naturraum (Zeile IV)
 - 3.3.2.5 Bewertung bezüglich der Bedeutung anderer Naturgüter (Zeile V)
 - 3.3.2.6 Ermitteln des Zustandsteilwertes B (ZTW B)
 - 3.3.3 Ermitteln des Zustandswertes ZW
- 3.4 Ermitteln des Ökologischen Wertes ÖW (Bestand)

4. Durchführung der Bewertung von Maßnahmen

- 4.1 Ermittlung des Planungswertes
- 4.2 Ermittlung des Ökologischen Wertes (Planung)

5. Besonderheiten der Bewertungen beim Ökokonto

6. Besondere Berücksichtigung von Biotoptypen und Maßnahmen

- 6.1 Förderung des Rückbaues von Versiegelung und baulichen Anlagen
- 6.2 Berücksichtigung und Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft
- 6.3 Ermittlung des Bewertungsfaktors bei Fließgewässern im Bestand, bei Renaturierungen oder Ausbaumaßnahmen
- 6.4 Förderung und Bewertung von Begrünungsmaßnahmen im Siedlungsbereich
- 6.5 Berücksichtigung und Förderung von biotopverbessernden Maßnahmen im Wald

7. Schlussbemerkung

ANHANG

- A** Liste der Erfassungseinheiten
- B** Bewertungsblock A
- C** Bewertungsblock B
- D** Liste aussagekräftiger Tiergruppen
- E** Liste der Maturitätsgrade
- F** Tabelle der Häufigkeiten wertvoller Ausprägungen der Erfassungseinheiten im Naturraum
- G** Tabelle der Bewertung der Erfassungseinheit bezüglich der Bedeutung der Naturgüter Boden und Wasser
- H** Liste der Planungswerte
- I** Auflistung von Kriterien für die Wahl des Planungswertes in Abweichung vom Standard-Wert
- J** Förderung des Rückbaues von Versiegelung und baulichen Anhang
- K** Berücksichtigung und Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft
- L** Ermittlung des Bewertungsfaktors bei Fließgewässern im Bestand, bei Renaturierungen oder Ausbaumaßnahmen
- M** Förderung und Bewertung von Begrünungsmaßnahmen im Siedlungsbereich
- N** Berücksichtigung und Förderung von biotopverbessernden Maßnahmen im Wald
- O** Ablaufschema für die Anwendung der Methode bei der Ermittlung des Ökologischen Wertes im Ist-Zustand
- P** Ablaufschema für die Anwendung der Methode bei der Ermittlung des Ökologischen Wertes im Plan-Zustand
- Q** Formblatt 1 - Bewertung entsprechend Bewertungsblock A
- R** Formblatt 2 - Bewertung entsprechend Bewertungsblock B
- S** Formblatt 3 - Bewertung des Ist - Zustandes
- T** Formblatt 4 - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Gesamtbilanz)

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Methode dient zur Bewertung von Flächen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie von Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos.

1.1 Eingriffsregelung

Der Tatbestand eines Eingriffes in Natur und Landschaft ist im Saarländischen Naturschutzgesetz ¹ definiert und zweifelsfrei zu bestimmen. Die Zulässigkeit der Durchführung eines Eingriffes und die damit zu verknüpfenden Bedingungen sind ebenfalls gesetzlich festgelegt ².

Idealtypisch verläuft die Regelung entsprechend den „Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ ³ ab.

Danach sind alle vorhabensspezifischen und entscheidungserheblichen Unterlagen vorzulegen und in den abschließenden Abwägungsprozess einzustellen. Zu diesen Unterlagen zählt, neben der Darstellung des vorgesehenen Eingriffes und der dadurch verursachten Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, auch die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (= Kompensationsmaßnahmen) ².

Als Hilfestellung für eine möglichst personenunabhängige und nachvollziehbare Ermittlung des Umfanges von Kompensationsmaßnahmen soll das nachfolgend beschriebene Verfahren dienen. Es setzt sich aus Praktikabilitätsgründen ganz bewusst vorrangig mit dem biotischen Teil des Naturhaushaltes, nämlich Pflanzen- und Tierwelt, auseinander.

Die abiotischen Naturgüter, das sind Boden, Wasser, Luft und Klima sowie das Landschaftsbild sind im naturschutzrechtlichen Entscheidungsprozess von Bedeutung und im jeweiligen Verfahren entsprechend abzuhandeln, sofern erforderlich auch mit speziellen naturgut- und landschaftsbildbezogenen Kompensationsmaßnahmen.

Kriterien aus den genannten Bereichen bleiben jedoch im Folgenden weitgehend unberücksichtigt.

Deshalb darf dieses Verfahren nicht herangezogen werden, um die grundsätzliche Zulässigkeit eines Eingriffes zu ermitteln.

Das Verfahren kann nur dann aussagekräftige Ergebnisse liefern, wenn die erforderliche Fachkompetenz für seine Bearbeitung und Durchführung sichergestellt ist.

¹ in der Fassung vom 19. März 1993 (SNG) Amtsblatt des Saarlandes 1993, Seite 346 ff

² §§ 11 - 14 SNG

³ Natur und Landschaft, 3. Jahrgang Heft 5 und Arbeitsgruppe Eingriffsregelung der Landesanstalten/-ämter und des Bundesamtes für Naturschutz, 1995

1.2 Maßnahmen des Ökokontos

Mit Einführung des Ökokontos ⁴ können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ohne konkreten Bezug zu einem Eingriffsvorhaben durchgeführt und auf dem Ökokonto eingebucht werden. Bei einem späteren Eingriff besteht dann entsprechend den Regelungen des Erlasses die Möglichkeit, diese Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen anerkennen und vom Ökokonto abbuchen zu lassen. In der Regel kann den Maßnahmen des Ökokontos somit nachträglich die Funktion einer zeitlich entkoppelten und vorgezogenen Ersatzmaßnahme zuerkannt werden.

Zur Durchgängigkeit der Bewertung von Flächen und Maßnahmen sowie einer direkten Vergleichbarkeit mit der Bewertung von Eingriffswirkungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist daher ein einheitliches Bewertungsverfahren erforderlich.

2. Umfang der erforderlichen Untersuchungen

2.1 Abgrenzen des Untersuchungsraumes

Bei Eingriffsvorhaben ist entsprechend dem Vorhaben und seinen räumlichen Auswirkungen nach den örtlichen Erfordernissen der Untersuchungsraum für die floristischen und faunistischen Untersuchungen festzulegen; näheres hierzu ist den „Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung Teil II“ ⁵ zu entnehmen.

Bei Maßnahmen des Ökokontos ist der Untersuchungsraum so zu wählen, dass aussagekräftige Ergebnisse betreffend die Wirkungen der geplanten Maßnahmen hinsichtlich des Naturhaushaltes und Landschaftsraumes erzielt werden können. Dies bedeutet, dass in der Regel über die eigentliche Maßnahmenfläche hinaus auch das betroffene Umfeld zu betrachten sein wird.

2.2 Erheben der erforderlichen landschaftsökologischen Daten

2.2.1 Erfassung der Vegetation und Auswertung der Daten

In der Regel ist eine flächenscharfe und -deckende Vegetationserhebung durchzuführen und das Arteninventar zu ermitteln.

Von der Vegetation her einheitliche Flächen (z. B. Vegetationseinheiten, -typen) sind abzugrenzen, zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Die Kartierung muss hinsichtlich dominanter, charakteristischer, bemerkenswerter, seltener und gefährdeter Arten sowie Störzeiger ausgewertet werden (kommentierte Artenliste); eine Bestandsschätzung ist zumindest für bemerkenswerte, seltene und gefährdete Arten vorzunehmen.

⁴ Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr vom 1. Januar 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt des Saarlandes, Nr.2, Seiten 74 ff., vom 25.02.1998)

⁵ Arbeitsgruppe Eingriffsregelung der Landesanstalten/-ämter und des Bundesamtes für Naturschutz, 1995, Empfehlung zum Vollzug der Eingriffsregelung Teil II (Eigenverlag)

2.2.2 Erfassung ausgewählter faunistischer Artengruppen und Auswertung der Daten

Im vom Eingriff betroffenen Raum, auf den Kompensationsflächen oder auf den Flächen des Ökokontos sind ausgewählte Tierartengruppen mit geeigneten fachlich anerkannten Methoden⁶ zu erfassen.

Die Auswahl muss zum einen charakteristisch für die jeweilige Lebensgemeinschaft, zum anderen aussagekräftig hinsichtlich der jeweiligen Fragestellung sein.

Anhang D können Hinweise auf aussagekräftige Tiergruppen, die den einzelnen Erfassungseinheiten zugeordnet sind, entnommen werden.

Die jeweils angewandten Untersuchungsmethoden sind entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand zu wählen. Hinweise sind der einschlägigen Literatur zu entnehmen. Eine Abstimmung über die erforderliche Anzahl der zu untersuchenden Artengruppen ist mit der Fachbehörde vorzunehmen.

Da viele Tierarten auf spezielle Strukturen in ihrem Lebensraum angewiesen sind, sind solche gesondert zu erfassen und zu bewerten.

Die Ergebnisse der zoologischen Erhebungen sind, so weit möglich und sinnvoll, den nach 2.2.1 abgegrenzten Kartiereinheiten zuzuordnen. Hierbei sind die spezifischen Habitatanforderungen mit zu berücksichtigen.

2.2.3 Erfassung sonstiger Daten

Die örtliche Erfassung weiterer Daten richtet sich nach der Erfordernis im konkreten Einzelfall; bei Betroffenheit anderer Naturgüter besonderer Bedeutung⁷ sind bei Eingriffsvorhaben entsprechende Untersuchungen erforderlich, um eine hinreichende Konfliktermittlung und Kompensation der verloren gehenden Werte und Funktionen des entsprechenden Naturgutes sicherstellen zu können. Die Abarbeitung erfolgt außerhalb des Rahmens der vorliegenden Methode. Die Ergebnisse sind bei der Bewertung in Anhang C, Bewertungsblock B, Zeile V zu verwenden.

In der Regel werden die entsprechend Kapitel 2.2.1 und 2.2.2 erhobenen Daten, die sonstigen bei den Geländebegehungen gewonnenen Erkenntnisse sowie die Auswertung vorhandener Informationen eine ausreichende Grundlage für die Bewertung entsprechend der vorliegenden Methode darstellen. Einzelheiten sind den jeweiligen Texten zu den einzelnen Bewertungsschritten zu entnehmen.

3. Ermitteln des Ökologischen Wertes des Istzustandes (Bestandsbewertung)

3.1 Zuordnung zu den Erfassungseinheiten

Auf Grund der Ergebnisse der Vegetationserhebung ist die abgegrenzte Kartiereinheit einer Erfassungseinheit entsprechend der vorgegebenen Liste der Erfassungseinheiten (Anhang A) zuzuordnen.

⁶ unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

⁷ siehe Fußnote 5

Die so zugeordneten Flächen sind zur besseren Übersicht und Nachvollziehbarkeit der folgenden Bewertungsschritte fortlaufend durchzunummerieren. Diese Kennzeichnung der Einzelfläche ist sowohl in den textlichen Ausführungen als auch in den Planunterlagen anzugeben.

Diese Liste unterscheidet in der Spalte „Bemerkungen“ Erfassungseinheiten, denen eine Fixbewertung zugeordnet ist, von solchen, bei denen die nachfolgenden Auswertungen und Bewertungen durchzuführen sind.

Dieser Spalte sind auch weitere Hinweise zu einzelnen Erfassungseinheiten zu entnehmen.

Soweit erforderlich und sinnvoll kann eine weitere Untergliederung der Erfassungseinheit auf der jeweils untersten Stufe erfolgen; eine Zuordnung zu einer der aufgelisteten Erfassungseinheiten muss jedoch eindeutig gegeben sein und vorgenommen werden.

3.2 Ermitteln des Biotopwertes BW

Es handelt sich hierbei um den „Wert“, den eine Erfassungseinheit im Rahmen des zu Grunde liegenden Bewertungsverfahrens bei optimaler Ausprägung maximal erreichen kann.

Entsprechend der grundsätzlichen Festlegung im Erlass zur Einführung des Ökokontos im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vom 19. Dezember 1997 ist für den Biotopwert eine Spanne von 0 bis 30 Punkten zu Grunde gelegt.

Der Biotopwert der jeweiligen Erfassungseinheit ist der Liste der Erfassungseinheiten (Anhang A) in Spalte 4 zu entnehmen.

3.3 Ermitteln des Zustandwertes (ZW)

3.3.1 Ermitteln des Zustandsteilwertes A (ZTW A) (Bewertung der Erfassungseinheit entsprechend Bewertungsblock A)

Der Bewertungsblock A (Anhang B) ermöglicht eine Beurteilung der Erfassungseinheit auf Grund der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, der strukturellen Ausprägung sowie des Reifegrades der Lebensgemeinschaft (Maturität).

3.3.1.1 Ausprägung der Vegetation (Zeile I)

Aus der Artenzusammensetzung lässt sich die Qualität der untersuchten Lebensgemeinschaft ableiten, d. h. im Vergleich mit einer optimal entwickelten Ausprägung (Leitbild) sind Störungen des Standortes oder Besonderheiten der Ausprägung darzustellen.

Die Tabelle unterscheidet fünf Bewertungsstufen, wobei die mittlere Stufe von einer mittleren Ausstattung der Vegetationseinheit mit für sie typischen Arten ausgeht. Eine Steigerung der Wertigkeit wird durch das Auftreten von bemerkenswerten Arten in der Ausprägung erreicht.

Als bemerkenswerte Arten werden solche bezeichnet, die dem Artenspektrum der jeweiligen Vegetationseinheit angehören, jedoch seltener auftreten und nicht der durchschnittlichen Ausprägung zuzurechnen sind.

Eine Minderung der Wertigkeit tritt bei Reduzierung des Artenspektrums hin zu überwiegend weit verbreiteten Arten mit wenig spezifischen Standortanforderungen (sog. komune Arten) ein.

Entsprechend der Artenliste ist die Erfassungseinheit einer der fünf Bewertungsstufen zuzuordnen, wobei die Stufen zwei und vier mögliche Übergangsbewertungen für die drei vorgenannten Bewertungsstufen darstellen.

3.3.1.2 Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten entsprechend den "Rote Listen" (Zeile II)

Das Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten ist ein Hinweis auf eine besondere Ausprägung der entsprechenden Erfassungseinheit, die ihren Naturschutzwert unterstreicht.

Zur Auswertung der Florenliste sind die jeweils aktuellen Fassungen der entsprechenden "Rote Listen" des Saarlandes zu verwenden.

Sofern eine gefährdete Pflanzenart für die betreffende Erfassungseinheit festgestellt wurde, wird die Bewertung mit 1,0 festgesetzt.

Treten keine gefährdeten Arten auf, entfällt das Kriterium.

Andere Bewertungsstufen sind nicht definiert und daher sind Übergänge in der Bewertung unzulässig.

3.3.1.3 Ausprägung der Tierwelt (Zeile III)

Die Zusammensetzung der erfassten Fauna - exemplarisch untersucht an aussagekräftigen Tierartengruppen - liefert ebenso wie die Vegetationsbeurteilung einen entscheidenden Beitrag zur Bewertung des Standortes.

Tierarten sind durch ihre Mobilität und ein dadurch ermöglichtes schnelles Reagieren auf Änderungen der standörtlichen Bedingungen als Indikator auch für erst kurzfristig herrschende Veränderungen oder Beeinträchtigungen einzuschätzen.

Ein möglichst hoher Anteil an biotoptypischen Arten ist ein Ausdruck für das Vorhandensein spezieller Habitatstrukturen, das Überwiegen weit verbreiteter Arten deutet auf eine mehr durchschnittliche Ausprägung des Standortes hin.

Anhand der einschlägigen Fachliteratur sind die spezifischen Anforderungen der erfassten Tierarten an den Lebensraum abzurufen.

Jede untersuchte Tierartengruppe ist getrennt zu bearbeiten; die für die Erfassungseinheit typischen Arten sind zu ermitteln und zum erfassten Gesamtartenspektrum in Relation zu setzen.

Sofern dies auf Grund eines zu geringen Umfanges der Artenliste nicht angebracht erscheint, ist eine begründete Abschätzung vorzunehmen.

Die Erfassungseinheit ist entsprechend den fünf Bewertungsstufen zuzuordnen. die Bewertungsskala reicht von der Bewertungsstufe „keine biotopspezifische Ausstattung“ bis „gute Ausstattung mit biotopspezifischen Arten, hoher Anteil an stenöken Arten“. Die Bewertungsstufen zwei und vier stellen Übergangsbereiche zu den angrenzenden Bewertungsstufen dar.

Der Bewertungsvorgang ist für jede untersuchte Tierartengruppe getrennt durchzuführen; diese Bewertung geht jeweils in die Gesamtbewertung nach Bewertungsblock A als eigenständiges Kriterium ein.

3.3.1.4 Vorkommen gefährdeter Tierarten entsprechend den "Rote Listen" (Zeile IV)

Das Vorkommen gefährdeter Tierarten gibt ebenfalls starke Hinweise auf eine aus Sicht des Naturschutzes hochwertige Ausprägung der Lebensgemeinschaften.

Zur Auswertung sind die "Rote Listen" der entsprechenden Tierartengruppen des Saarlandes oder - bei Fehlen einer solchen - der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbare Literatur zu verwenden.

Es erfolgt keine nach Tierartengruppen differenzierte Bewertung.

Sofern eine gefährdete Tierart für die betreffende Erfassungseinheit festgestellt wurde, wird die Bewertung mit 1,0 festgesetzt.

Treten keine gefährdeten Arten auf, entfällt das Kriterium.

Andere Bewertungsstufen sind nicht definiert und daher sind Übergänge in der Bewertung unzulässig.

3.3.1.5 Schichtenstruktur (Zeile V)

Das Kriterium Schichtenstruktur ist wertgebend für alle gehölzbestimmten Erfassungseinheiten, da mit der Zunahme der typischen Struktur die Stabilität und Wertigkeit dieser Lebensgemeinschaften zunimmt.

Somit bleibt dieses Kriterium auf folgende Erfassungseinheitenobergruppen und Erfassungseinheiten beschränkt (Anhang A) :

- | | |
|------|---------------------------|
| 1 | Wälder, Forsten, Gebüsche |
| 2.10 | Hecke |
| 2.11 | Feldgehölz und |
| 4.14 | Ufersaum |

Die Skalierung ist derart anzuwenden, dass als höchste Bewertung (vollständige Schichtenstruktur) die typische Ausprägung einer Erfassungseinheit heranzuziehen ist. Beispielsweise kann der Perlgras-Buchenwald typisch als Hallenwald ausgeprägt sein, womit in diesem Fall bei zwei ausgeprägten Schichten die vollständige Schichtenstruktur erreicht ist.

Die Erfassungseinheit ist entsprechend den fünf Bewertungsstufen zuzuordnen.

3.3.1.6 Maturität (Zeile VI)

Die Maturität ist als Maß für die Stabilität der entsprechenden Lebensgemeinschaft anzusehen. Ebenso ist in diesem Kriterium immanent die Wiederherstellbarkeit der betroffenen Erfassungseinheit enthalten, da ausdifferenzierte Dauergesellschaften - wenn überhaupt - nur sehr schwierig und langfristig, Pioniergesellschaften wesentlich einfacher und zeitnah wiederherzustellen sind.

Die Zuordnung erfolgt entsprechend der Liste der Maturitätsgrade (Anhang E) zu den Erfassungseinheiten; sind in dieser Liste zwei Ziffern, getrennt durch Schrägstrich, enthalten, ist eine der beiden je nach Ausprägung der Erfassungseinheit zu wählen.

Die Erfassungseinheit ist entsprechend den Bewertungsstufen zuzuordnen.

3.3.1.7 Ermitteln des Zustandsteilwertes A (ZTW A) (Bewertung gemäß Bewertungsblock A)

Die von I bis VI ermittelten Bewertungsstufen sind zu addieren und durch die Anzahl der angewandten Kriterien zu dividieren (Mittelwertbildung).

Dieser Mittelwert ist auf eine Stelle hinter dem Komma aufzurunden. Er geht dann als Zustandsteilwert A (**ZTW A**) in die Ermittlung des Zustandwertes ein.

Ergibt sich auf Grund der Berechnung ein Zustandsteilwert von 1,0, braucht keine weitere Auswertung mehr vorgenommen werden. In diesen Fällen ist gemäß Kapitel 3.3.3 weiter zu verfahren.

3.3.2 Ermitteln des Zustandsteilwertes B (ZTW B) (Bewertung der Erfassungseinheit entsprechend Bewertungsblock B)

In dem Bewertungsblock B (Anhang C) erfolgt die Beurteilung der jeweiligen Erfassungseinheit auf Grund der standörtlichen und nutzungsbedingten Ausprägung, ihrer Funktion im betroffenen Naturraum sowie ihrer Bedeutung für die Naturgüter Boden und Wasser.

3.3.2.1 Stickstoffzahl nach Ellenberg (Zeile I)

Der direkte und indirekte Nährstoffeintrag auf Flächen hat landesweit einen erheblichen Umfang angenommen. Lebensgemeinschaften und Arten mit deutlicher Bindung an nährstoffarme Standorte unterliegen einer besonderen Gefährdung.

Daher sind Flächen mit einem niedrigen Nährstoffgehalt der Böden von besonderer naturschutzfachlicher Relevanz.

Anhand des floristischen Artenspektrums ist die Nährstoffversorgung („N“-Wert) des Standortes zu ermitteln ⁸.

In der Regel ist der mittlere Zeigerwert qualitativ zu berechnen, das heißt, die erfassten Pflanzenarten gehen gleichgewichtig ohne Berücksichtigung ihres Deckungsgrades in die Mittelwertbildung ein.

Bei besonderen Dominanzverhältnissen, z. B. Röhrichten, Großseggenrieden oder Brennesselfluren, kann eine quantitative Berechnung des Mittelwertes angebracht sein, das heißt, die geschätzten Mengen jeder der Arten gehen gewichtet in die Berechnung ein. Die Anwendung dieser Berechnungsweise ist zu begründen und textlich kenntlich zu machen.

Bei Waldgesellschaften ist eine gemeinsame Ermittlung des Zeigermittelwertes für die Strauch- und Krautschicht vorzunehmen. Abweichende Vorgehensweisen sind fachlich zu begründen.

Der errechnete Mittelwert ist mathematisch auf ganze Zahlen auf- bzw. abzurunden.

3.3.2.2 Belastung durch Einflüsse von außen (Zeile II)

Die Einflüsse von angrenzenden Flächennutzungen sind je nach Art und Ausgestaltung der Nutzung geeignet, die Qualität des Lebensraumes und der dazugehörigen Lebensgemeinschaften, d. h. die Erfassungseinheit, in unterschiedlichem Maß in ihrer Wertigkeit zu beeinträchtigen. Es ist hierbei unerheblich, ob dies sich bereits im Artenspektrum bei Flora und Fauna manifestiert hat oder noch künftig zu erwarten ist.

⁸ Auswertung nach „Ellenberg, H., Zeigerwerte der Pflanzen in Mitteleuropa“, in der jeweils aktuellen Fassung

Als Belastung im Sinne dieses Kriteriums sind sowohl stoffliche Immissionen wie Schadstoffe, Dünger, Biozide als auch nichtstoffliche Immissionen wie Lärm zu verstehen.

Die wichtigsten Verursacher dieser Beeinträchtigungen werden entsprechend zur Ermittlung der Belastung herangezogen, dies sind der Straßenverkehr, die Landwirtschaft sowie Gewerbe- und Industriebetriebe.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Straßenverkehrs ist die zu Grunde zu legende Verkehrsdichte der Verkehrsmengenkarte in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

Bei Abständen, die größer als die jeweils genannten Entfernungen sind, wird das Teilkriterium nicht zur Beurteilung herangezogen.

Das letztere trifft auch für die beiden Teilkriterien bezüglich der Auswirkungen der Landwirtschaft und Gewerbe- und Industrieflächen zu.

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung ist wie folgt vorzugehen:

Die Belastung durch die drei genannten Verursacher ist getrennt entsprechend den Vorgaben in Bewertungsblock B, Zeile II zu ermitteln.

Der hierbei ermittelte höchste Belastungsgrad wird dann zur Einstufung dieses Kriteriums verwandt.

3.3.2.3 Auswirkung von Freizeit- und Erholungsnutzung (Zeile III)

Die überlagernde Nutzung durch Erholungssuche und Freizeitgestaltung führt durch das Verdrängen störungsempfindlicher Pflanzen- und Tierarten zu einer Verarmung des typischen Artenspektrums. Diese Erscheinung trifft häufig auf extensiv oder nicht genutzten Bereichen der Landschaft zu und bringt mehr oder minder schwere Beeinträchtigungen des Lebensraumes mit sich.

Dieses Kriterium ist nur anzuwenden bei den Erfassungseinheitenobergruppen und Erfassungseinheiten 1, 2.2, 2.3, 2.7 bis 2.11, 4.1 bis 4.5, 4.7, 4.9 bis 4.15 und 6, sofern die Bewertung im Bewertungsblock A größer gleich 0,6 ist.

In allen anderen Fällen entfällt dieses Kriterium.

Anhand der diesbezüglichen Auswertung der floristischen und faunistischen Erhebungen sowie weiterer örtlicher Feststellungen ist eine den drei definierten Bewertungsstufen entsprechende Einordnung der Erfassungseinheit vorzunehmen.

3.3.2.4 Häufigkeit wertvoller Ausprägungen der Erfassungseinheit im Naturraum (Zeile IV)

Die Dichte ähnlicher Strukturen im Naturraum ist als wertbestimmendes Kriterium für den funktionalen Verlust durch die Beeinträchtigung der Erfassungseinheit infolge des Eingriffes anzusehen.

Je geringer die Dichte vergleichbarer Strukturen, desto gravierender wirkt sich das Ausfallen der Erfassungseinheit im räumlichen Gefüge aus.

Im Umkehrschluss ist die Entwicklung von naturnahen naturraumtypischen Strukturen um so bedeutsamer, je seltener sie im Umfeld der Maßnahmenfläche vorkommen; dass eine Entwicklung nur auf standörtlich geeigneten Flächen sinnvoll geplant und durchgeführt werden kann, ist dabei als selbstverständlich vorauszusetzen.

Die Ermittlung der Häufigkeiten erfolgte durch Auswertung der Biotopkartierung Saarland II und wurde durch eine Klassifizierung in fünf Häufigkeitsklassen zusammengefasst.

Die Klassifizierung erfolgte folgendermaßen:

- die von dem jeweiligen Vegetations-/Standorttyp im Naturraum kartierte Fläche wurde der Naturraumbeschreibung entnommen
- der prozentuale Anteil bezogen auf die Naturraumfläche wurde ermittelt
- es wurden fünf Häufigkeitsklassen gebildet; diese sind wie folgt definiert:

Klasse	prozentualer Flächenanteil
1	$x \geq 1 \%$
2	$1 \% < x \leq 0,5 \%$
3	$0,5 \% < x \leq 0,1 \%$
4	$0,1 \% < x \leq 0,01 \%$
5	$x < 0,01 \%$

Die jeweilige Häufigkeitsklasse ist der entsprechenden Liste (Anhang F) zu entnehmen.

Sofern der bei der Erfassungseinheit kartierte Vegetationstyp als solcher nicht in der Biotopkartierung erfasst wurde oder die Ausprägung nicht den Kriterien der Biotopkartierung entspricht, d. h. es sich nicht um besonders schutzwürdige Biotope aus der Sicht des Naturschutzes handelt, entfällt das Kriterium.

Für die genannten Erfassungseinheiten ist eine Zuordnung entsprechend den fünf Bewertungsstufen vorzunehmen.

3.3.2.5 Bewertung bezüglich der Bedeutung anderer Naturgüter (Zeile V)

Mit diesem Kriterium soll summarisch die Bedeutung der betreffenden Erfassungseinheit bezüglich der anderen Naturgüter (Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser) berücksichtigt werden; bei besonderer Betroffenheit eines Naturgutes ist selbstredend eine gesonderte Behandlung betreffend die Eingriffswirkungen und deren Kompensation vorzunehmen.

Zur Auswertung entsprechend diesem Kriterium sind in der Regel eigene Untersuchungen nicht erforderlich, es genügt eine fachlich fundierte Abschätzung auf der Grundlage einschlägiger Gutachten und Fachliteratur (z. B. Bodenübersichtskarte des Saarlandes, Landesamt für Umweltschutz, Oktober 1996).

Die Bewertung ist entsprechend den Vorgaben der Tabelle in Anhang G vorzunehmen. Die Wertstufen werden im Folgenden näher erläutert.

Sofern die genannten Naturgüter für die Beurteilung der Erfassungseinheit nicht relevant sind, entfallen entsprechend die Teilkriterien oder das Kriterium in seiner Gesamtheit.

Teilkriterium 1: Schutzgut Boden

- geringe Bedeutung
befestigter Boden, zusammenhängend bebaute Bereiche mit einem Anteil an versiegelter Siedlungsfläche von $> 50 \%$,
vollständig versiegelte Flächen (z.B. Verkehrsflächen),
stark kontaminierte Flächen (z.B. Seitenstreifen von Straßen mit hoher / sehr hoher Verkehrsbelastung, Deponien)

- **allgemeine Bedeutung**

stark überprägter Naturboden: durch wasserbauliche, kulturtechnische oder bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen bis in den Untergrund überprägter Boden; Zerstörung des Bodenprofils und der Bodeneigenschaften (z.B. intensive Grünlandnutzung in Niederungen nach Entwässerung, Ackernutzung)

anthropogen entwickelter Boden: weicht durch Kulturverfahren vollkommen vom natürlichen Bodenprofil ab (z.B. Hortisole, Rigisole)

jünger, sich entwickelnder Boden: nach Abbau mineralischer Rohstoffe (z.B. Bodenbildung auf Abraum und Liegendgestein, Rekultivierungsrohboden)

- **besondere Bedeutung**

Naturboden: gewachsenes Bodenprofil weitgehend unverändert sowie weitgehend unveränderte bodenphysikalische Eigenschaften (z.B. alte Waldstandorte)

schwach überprägter Naturboden: seit langem weitgehend extensiv bewirtschaftet, brachliegend oder ungenutzt (z.B. Nassgrünland, Gebüsche, Acker- und Grünlandbrachen)

überprägter Naturboden: durch frühere Landnutzungsformen stärker veränderte Böden mit einer vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Sekundärentwicklung: durch frühere Übernutzung (z.B. Plaggenentnahme) degradiert (heute: Wald, Heide) oder durch nicht standortgemäße Nutzung erodiert (heute: Hutung, Wald)

Teilkriterium 2: Schutzgut Oberflächengewässer

- **geringe Bedeutung**

Gewässergüte: stark verschmutzt bis sehr stark verschmutzt

Wasserführung / -stand: völlig verändert

- **allgemeine Bedeutung**

Gewässergüte: kritisch belastet

Wasserführung / -stand: stärker verändert

- **besondere Bedeutung**

Gewässergüte: nicht belastet bis mäßig belastet

Wasserführung / -stand: kaum verändert

Teilkriterium 3: Schutzgut Grundwasser

- **geringe Bedeutung**

stark beeinträchtigte Grundwassersituation (z.B. Siedlungsflächen mit Versiegelungsgrad > 50 %, Betriebsflächen potentiell kontaminierender Branchen, Altablagerungen, Altstandorte)

hohes Stoffeintragsrisiko, punktuell sehr hohes Nitratauswaschungsrisiko, Verminderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung, Aufschüttung, Verdunstung
hohe Wahrscheinlichkeit der Belastung mit schwer abbaubaren oder persistenten Schadstoffen

sehr starke Beeinträchtigung des Grundwasserstandes

- **allgemeine Bedeutung**

beeinträchtigte Grundwassersituation (z.B. Nadelholzforste mit starker Bodenversauerung, Ackergebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete)

mittleres Stoffeintragsrisiko, auf Ackerflächen z.T. hohes bis sehr hohes Nitratauswaschungsrisiko

Verringerung der Grundwasserneubildung in Folge Versiegelung, Verdichtung, Aufschüttung
stärkere Beeinträchtigung des Grundwasserstandes

- besondere Bedeutung
sehr wenig beeinträchtigte Grundwassersituation (z.B. Wald- und Grünlandgebiete)
sehr geringes bis geringes Stoffeintragsrisiko
sehr geringe bis geringe Beeinträchtigungen des Grundwasserstandes

Die höchste erreichte Wertstufe bei der Bewertung der drei Teilkriterien, der Naturgüter Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser ist ausschlaggebend und dient zur Beurteilung der Erfassungseinheit entsprechend Zeile V.

3.3.2.6 Ermitteln des Zustandsteilwertes B (ZTW B) (Bewertung gemäß Bewertungsblock B)

Die ermittelten Einzelwerte sind zu addieren und durch die Anzahl der angewandten Kriterien zu dividieren (Mittelwertbildung). Dieser Mittelwert ist auf eine Stelle hinter dem Komma aufzurunden. Dieser Wert geht dann als Zustandsteilwert B (**ZTW B**) in die Ermittlung des Zustandswertes ein.

3.3.3 Ermitteln des Zustandswertes ZW

Der Zustandswert für die jeweilige Erfassungseinheit ist gleich dem höchsten Zustandsteilwert ZTW A oder ZTW B, der in den Bewertungsblöcken A und B ermittelt wurde.

Daher ergibt sich auch, dass sofern die Auswertung nach Bewertungsblock A einen Zustandsteilwert ZTW A = 1,0 ergibt, die Auswertung entsprechend dem Bewertungsblock B entfällt.

3.4 Ermitteln des ökologischen Wertes ÖW (Bestand)

Der „Ökologische Wert“ der jeweiligen Erfassungseinheit im Ist-Zustand erfolgt entsprechend den Vorgaben des Erlasses zur Einführung des Ökokontos in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vom 19. Dezember 1997.

Hierbei ist der ökologische Wert durch Verrechnung von Biotopwert (vergleiche Kapitel 3.2), Zustandswert (vergleiche Kapitel 3.3.3) und Flächenwert (Betrag der in m² ermittelten Flächengröße) nach folgender Formel zu berechnen:

$$\begin{array}{rclclclcl}
 \text{Ökologischer Wert} & = & \text{Biotopwert} & \times & \text{Zustandswert} & \times & \text{Flächenwert} \\
 \mathbf{\ddot{O}W} & = & \mathbf{BW} & \times & \mathbf{ZW} & \times & \mathbf{FW}
 \end{array}$$

Sollte es sich bei der Erfassungseinheit um einen Biotoptyp handeln, für den ein Bewertungsfaktor im Sinne der Kapitel 6 festgesetzt wurde, ist der „Ökologische Wert“ mit dem entsprechend ermittelten Bewertungsfaktor zu multiplizieren.

$$\begin{array}{rclclcl}
 \text{Ökologischer Wert (gesamt)} & = & \text{Ökologischer Wert} & \times & \text{Bewertungsfaktor} \\
 \mathbf{\ddot{O}W (gesamt)} & = & \mathbf{\ddot{O}W} & \times & \mathbf{BF}
 \end{array}$$

4. Durchführung der Bewertung von Maßnahmen

4.1 Ermittlung des Planungswertes

Unter Maßnahmen sind sowohl Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Vollzug der Eingriffsregelung als auch Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos zu verstehen.

Eine Ermittlung des Zustandswertes kann nicht anhand der Bewertungsblöcke A und B erfolgen, weil die Anwendung der Bewertungskriterien einen real existierenden Zustand der Flächen voraussetzt und dieses bei einem erst geplanten Zustand nicht zutrifft.

Daher wurde auf der Grundlage von Fachliteratur und Gutachten unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen bei der Planung und Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen die Ermittlung der Zustandswerte vorgenommen.

Diesen Festsetzungen wird ein Entwicklungszeitraum für die Maßnahmen von 20 Jahren zu Grunde gelegt.

Zur Vereinfachung der Bearbeitung wurde bei der Erstellung der Liste der Planungswerte bereits eine Verrechnung des Zustandswertes mit dem der entsprechenden Erfassungseinheit zugehörigen Biotopwert vorgenommen und dieser Wert als Planungswert (Standard) in die Liste der Planungswerte (Anhang H) übernommen; das heißt, der Planungswert (in der Liste) ist gleich dem Produkt von Biotopwert und vorgegebenen Zustandswert für den Planzustand.

Grundsätzlich ist fest zu halten, dass der Planungswert bei Wiederherstellung einer Erfassungseinheit nicht höher sein kann als der ermittelte Wert des Ausgangszustandes.

In der Liste der Planungswerte sind drei Werte pro Erfassungseinheit angegeben: Minimum, Standard, Maximum; diese Werte sind wie folgt definiert und entsprechend anzuwenden:

Standard:

Beim Standardwert handelt es sich um den Planungswert, der in der Regel für die Planung der entsprechenden Erfassungseinheit anzusetzen ist. Hierbei ist Voraussetzung, dass zum einen die grundlegenden - insbesondere abiotischen - Bedingungen am Standort vorliegen, um die geplante Erfassungseinheit zu entwickeln und zum anderen, dass alle erforderlichen Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, die zu einer Realisierung des Vorhabens am geeigneten Standort erforderlich sind.

Die Wahl des Standardwertes bedarf keiner gesonderten Begründung, sofern die genannten Bedingungen erfüllt und hinreichend klar aus der Planung zu entnehmen sind.

Minimum:

Bei weniger geeigneten - insbesondere abiotischen - Standortvoraussetzungen und / oder schwierigen Rahmenbedingungen - z. B. durch angrenzende Nutzungen - kann im Regelfall nicht von einer Entwicklung der geplanten Erfassungseinheit ausgegangen werden, die eine Bewertung mit dem Standardwert rechtfertigen würde.

Beispielsweise sind hier die Entwicklung eines Buchenwaldes auf aktuell intensiv genutzten Ackerflächen oder die Entwicklung artenreicher Magerwiesen auf Intensiväckern mit weiterhin angrenzenden intensiv genutzten Äckern zu nennen.

Der in der Tabelle angegebene Wert stellt den Mindestwert für die geplante Maßnahme dar, je nach Situation der beplanten Fläche kann in diesen Fällen eine Bewertung in der Spanne zwischen Minimum und Standard gewählt werden.

Der gewählte Wert muss planerisch und fachlich hinreichend begründet werden.

Entsprechende Hinweise auf Kriterien, die als Begründung für eine Abweichung vom Standardwert zielführend herangezogen werden können, sind der Tabelle in Anhang I zu entnehmen; diese Tabelle enthält Argumentationshilfen, das Zutreffen von einzelnen Kriterien bedeutet jedoch keinesfalls automatisch, dass die Wahl des Minimum-Wertes ausreichend begründet ist.

Die Bewertungsmöglichkeit innerhalb einer Spanne ist notwendig, um den teilweise gravierenden Unterschieden bei den abiotischen Rahmenbedingungen und den räumlich bedingten äußeren Einflussfaktoren für die Entwicklung der jeweils geplanten Maßnahme Rechnung zu tragen.

Maximum:

Ebenso können bei überplanten Flächen die standörtlich herrschenden Rahmenbedingungen positiv von den der Standardbewertung zu Grunde gelegten Voraussetzungen abweichen.

Beispielsweise sind hier die Wiederherstellung eines Gebüsches nach Verlegung einer unterirdischen Leitung oder die Entwicklung einer artenreichen Magerwiese auf einem erst kürzlich umgebrochenen extensiv genutzten Wiesenstandort zu nennen.

Der in der Tabelle angegebene Wert stellt den Maximalwert für die geplante Maßnahme dar, je nach Situation der beplanten Fläche kann in diesen Fällen eine Bewertung in der Spanne zwischen Maximum und Standard gewählt werden.

Der gewählte Wert muss planerisch und fachlich hinreichend begründet werden.

Entsprechende Hinweise auf Kriterien, die als Begründung für eine Abweichung vom Standardwert zielführend herangezogen werden können, sind der Tabelle in Anhang I zu entnehmen; diese Tabelle enthält Argumentationshilfen, das Zutreffen von einzelnen Kriterien bedeutet jedoch keinesfalls automatisch, dass die Wahl des Maximum-Wertes ausreichend begründet ist.

Die Bewertungsmöglichkeit innerhalb einer Spanne ist notwendig, um den teilweise gravierenden Unterschieden bei den abiotischen Rahmenbedingungen und den räumlich bedingten äußeren Einflussfaktoren für die Entwicklung der jeweils geplanten Maßnahme Rechnung zu tragen.

4.2 Ermittlung des Ökologischen Wertes (Planung)

Der Ökologische Wert (ÖW) für den Planzustand ergibt sich aus der Multiplikation des ermittelten Planungswertes für die jeweilige Erfassungseinheit mit der entsprechenden Flächengröße in m².

$$\begin{array}{lclcl} \text{Ökologischer Wert (Planung)} & = & \text{Planungswert} & \times & \text{Flächenwert} \\ \mathbf{\text{ÖW (Planung)}} & = & \mathbf{\text{PW}} & \times & \mathbf{\text{FW}} \end{array}$$

Sollte es sich bei der geplanten Maßnahme um eine solche handeln, für die ein Bewertungsfaktor im Sinne des Kapitel 6 festgesetzt wurde, ist der „Ökologische Wert“ (Planung) mit dem entsprechend ermittelten Bewertungsfaktor zu multiplizieren.

$$\begin{array}{lclcl} \text{Ökologischer Wert (gesamt)} & = & \text{Ökologischer Wert} & \times & \text{Bewertungsfaktor} \\ & & \text{(Planung)} & & \\ \mathbf{\text{ÖW (gesamt)}} & = & \mathbf{\text{ÖW}} & \times & \mathbf{\text{BF}} \end{array}$$

5. Besonderheiten der Bewertungen beim Ökokonto

Bei der Einbuchung ins Ökokonto wird der Wert des Ausgangszustandes der beplanten Fläche nach der vorab in Kapitel 3 beschriebenen Methode ermittelt.

Der Planzustand wird dann entsprechend den Vorgaben des Kapitels 4 bewertet.

Zum Zeitpunkt der Abbuchung wird der tatsächliche Zustand der Fläche ermittelt und entsprechend den Ausführungen in Kapitel 3 bewertet.

Auf diesem Ergebnis aufbauend wird eine neue Prognose für den Planzustand erstellt und entsprechend den Vorgaben des Kapitels 4 bewertet.

Die mögliche Kompensationsleistung der Ökokonto-Maßnahme errechnet sich aus der Differenz zwischen dem neu prognostizierten Planzustand und dem Ausgangszustand der Fläche.

6. Besondere Berücksichtigung von Biotoptypen und Maßnahmen mit landesweiter Schwerpunktsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei Biotoptypen und Maßnahmen mit landesweiter Schwerpunktsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird ein Bewertungsfaktor festgesetzt.

Dies bedeutet, dass der jeweils ermittelte Ökologische Wert sowohl im Ist-Zustand als auch bei der Planung mit dem entsprechend ermittelten Bewertungsfaktor multipliziert wird.

Bei Biotop- oder Maßnahmentypen, die die oben genannte Voraussetzung erfüllen, wurde die Höhe bzw. Spanne des Bewertungsfaktors sowie die bei der Anwendung zu Grunde zu legenden Kriterien durch grundsätzliche Entscheidung des Ministeriums für Umwelt festgelegt, wobei u. a. folgende Kriterien maßgebend sind:

- hohe landesweite Schwerpunktsetzung als Maßnahmen des Naturschutzes
- besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung
- besondere Bedeutung für die ökologische Bewertung besiedelter Bereiche

Derzeit sind für folgende Maßnahmenbereiche Bewertungsfaktoren festgesetzt:

- Rückbau von Versiegelung und baulichen Anhang
- Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft
- Maßnahmen an Fließgewässern
- Begrünungsmaßnahmen im Siedlungsbereich
- Biotopverbessernde Maßnahmen im Wald

Für den Bewertungsfaktor wurde eine Bemessungsspanne von 1,5 bis 5,0 festgelegt; der jeweils anzuwendende Faktor ist entsprechend der Erfüllung der in den Anhängen J bis N genannten Kriterien und der dort aufgeführten Verfahrensweise zu ermitteln.

7. Schlussbemerkung

Die mit der hier beschriebenen Methode ermittelten Werte sind entsprechend den festgelegten Verfahrensweisen beim Vollzug der Eingriffsregelung (Eingriff- Ausgleich - Bilanzierung) und beim Ökokonto weiterzuverwenden.

Anhang A

Liste der Erfassungseinheiten (Bestand)

Nummer	Erfassungseinheit	Bemerkungen	Biotopwert
1	Wälder, Forsten, Gebüsche		
1.1	zonale Waldstandorte		
1.1.1	bodensaurer Buchenwald		30
1.1.2	mesophiler Buchenwald		30
1.1.3	Buchenwald auf Muschelkalk		30
1.1.4	Eichen-Hainbuchenwald		30
1.2	Waldsonderstandorte		
1.2.1	Auwald		30
1.2.2	Erlen-Eschenwald		30
1.2.3	Erlen-Bruchwald		30
1.2.4	Birkenbruchwald		30
1.2.5	Schluchtwald		30
1.2.6	Wald auf sauren Sanden und Felsgrus		30
1.2.7	Blockkrüppelwald		30
1.2.8	wärmeliebender Wald auf Vulkanit		30
1.2.9	primärer Sandkiefernwald		30
1.3	Altholzbestand		30
1.4	Niederwald		27
1.5	sonstiger Forst		16
1.6	Schlagflur, Jungwuchsfläche		20
1.7	Waldmantel / Waldsaum		27
1.8	großflächige Gebüsche, Vorwald		
1.8.1	Felsenbirnengebüsch		30
1.8.2	wärmeliebendes Gebüsch auf Kalk und Hartgestein		30
1.8.3	sonstiges Gebüsch		27
2	Landwirtschaftliche Flächen, Offenlandbereiche		
2.1	Acker	Bewertung auf Grund der Begleitflora und -fauna	16
2.2	Wiesen, Weiden, Heide		
2.2.1	Borstgrasrasen		30
2.2.2	Besenheideflur		30
2.2.3	Sandrasen		30
2.2.4	Silbergrasflur		30

*) soweit auf Grund der Vegetation nicht anders zuordenbar

Anhang A

Liste der Erfassungseinheiten (Bestand)

Nummer	Erfassungseinheit	Bemerkungen	Biotopwert
2.2.5	Felsgrusflur		30
2.2.6	Kalk-Magerrasen		30
2.2.7	Magerrasen auf Vulkanit		30
2.2.8	Pfeifengraswiese		30
2.2.9	seggen- und binsenreiche Nasswiese		30
2.2.10	Waldsimsen-Flur		30
2.2.11	Salbei-Glatthaferwiese		30
2.2.12	submontane Magerwiesen		30
2.2.13	wechselnasse Wiese im Muschelkalk		30
2.2.14	sonstige Wiesen		
2.2.14.1	Wiese trockener Standorte		21
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte		21
2.2.14.3	Wiese feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte		21
2.2.15	sonstige Weiden		
2.2.15.1	Weide trockener Standorte		21
2.2.15.2	Weide frischer Standorte		21
2.2.15.3	Weide feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte		21
2.3	Streuobstwiesen		
2.3.1	genutzte Streuobstwiese		27
2.3.2	brachgefallene Streuobstwiese		27
2.4	Weinbaufläche		16
2.5	Zierpflanzen-, Gemüse-, Beerenobstanbaufläche	Fixbewertung *)	3
2.6	Obstanbaufläche	Fixbewertung *)	3
2.7	Brachflächen		
2.7.1	Ackerbrache	1 - 3 jährige Brache, ansonsten Zuordnung zu anderer Erfassungseinheit	20
2.7.2	Wiesenbrachen		
2.7.2.1	Wiesenbrache von § 25 SNG Biotopen		28
2.7.2.2	sonstige Wiesenbrachen		
2.7.2.2.1	Wiesenbrachen trockener Standorte		20
2.7.2.2.2	Wiesenbrachen frischer Standorte		20
2.7.2.2.3	Wiesenbrachen feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte		20

*) soweit auf Grund der Vegetation nicht anders zuordenbar

Anhang A

Liste der Erfassungseinheiten (Bestand)

Nummer	Erfassungseinheit	Bemerkungen	Biotopwert
2.7.3	Weidenbrachen		
2.7.3.1	Weidenbrachen von § 25 SNG Biotopen		28
2.7.3.2	sonstige Weidenbrachen		
2.7.3.2.1	Weidenbrache trockener Standorte		20
2.7.3.2.2	Weidenbrache frischer Standorte		20
2.7.3.2.3	Weidenbrache feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte		20
2.8	Feldrain		19
2.9	Graben		19
2.10	Hecke		27
2.11	Feldgehölz		27
2.12	Baumreihe, Allee		27
3	besiedelte Bereiche, Verkehrsflächen		
3.1	vollversiegelte Fläche	Fixbewertung *)	0
3.2	teilversiegelte Fläche	Fixbewertung *)	1
3.3	Straßennebenflächen		
3.3.1	Bankette, Schotterrasen	Fixbewertung *)	2
3.3.2	Straßenbegleitgrün	Fixbewertung *)	6
3.4	Garten		12
3.5	Grünflächen, Parks, Friedhöfe		
3.5.1	Zierrasen, Intensivrasen	Fixbewertung *)	3
3.5.2	Ziergehölz	Fixbewertung *)	4
3.5.3	sonstige		22
3.6	Ruderalfläche		15
3.7	Mauer	soweit auf Grund der Ausprägung mit Lebensraumfunktion	17
3.8	Dachbegrünung	Fixbewertung siehe Anhang M	4
3.9	Fassadenbegrünung	Fixbewertung siehe Anhang M	4
4	Gewässer, Feuchtbereiche		
4.1	Quelle, Quellflur		30
4.2	Bach		30
4.3	Fluss		30

*) soweit auf Grund der Vegetation nicht anders zuordenbar

Anhang A

Liste der Erfassungseinheiten

Nummer	Erfassungseinheit	Bemerkungen	Biotopwert
4.4	Altwasser		30
4.5	wasserführender Graben		25
4.6	Stausee, Stauweiher, Fischteich		13
4.7	Tümpel, Kleingewässer		25
4.8	sonst. künstliche Gewässer	Fixbewertung *)	4
4.9	Moor		30
4.10	Röhricht		30
4.11	Ried, Seggenried		30
4.12	Waldbinsen - Sumpf		30
4.13	Hochstaudenfluren, feuchte bis nasse		
4.13.1	oligo- bis mesotrophe Hochstaudenflur, feucht bis nass		30
4.13.2	Hochstaudenflur, feucht bis nass		20
4.14	Ufersaum		27
4.15	Verlandungsbereich		30
5	Abbau-/ Aufschüttflächen		
5.1	Abbaubereiche		
5.1.1	Abbaubereich , trocken	Fixbewertung *)	3
5.1.2	Abbaubereich, nass	Fixbewertung *)	3
5.2	Schlammweiher	Fixbewertung *)	3
5.3	Halde	Fixbewertung *)	3
5.4	Deponien		
5.4.1	Deponie-Betriebsfläche	Fixbewertung *)	0
5.4.2	Aufschüttfläche	Fixbewertung *)	3
6.	Sonderstrukturen		
6.1	Felsen		30
6.2	Blockhalde, Schuttflur		30
6.3	Binnendüne, Sandfelder		30
6.4	Trockenmauer, alte Natursteinmauer		23
6.5	Lesesteinhaufen, Lesesteinriegel		23
6.6	Ruderalflur		15
6.7	Hochstaudenflur, trocken		20

*) soweit auf Grund der Vegetation nicht anders zuordenbar

Anhang B

BEWERTUNGSBLOCK A

Bewertung der Erfassungseinheit auf Grund der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten

	Bewertungsstufe	0,2	0,4	0,6	0,8	1,0
I	Ausprägung der Vegetation	Ausprägung mit stark reduziertem Artenspektrum	< --- >	mittlere Ausstattung mit für die Vegetationseinheit typischen Arten	< --- >	gute Ausstattung mit typischen Arten, hoher Anteil an bemerkenswerten Arten
II	Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten entsprechend den Roten Listen	-	-	-	-	ja
III	Ausprägung der Tierwelt (nach Artengruppen getrennt bewerten)	keine biotopspezifische Ausstattung, nur häufige weit verbreitete Arten (kommune Arten)	< --- >	mittlere Ausstattung mit biototypischen Arten	< --- >	gute Ausstattung mit biototypischen Arten, hoher Anteil an stenöken Arten
IV	Vorkommen gefährdeter Tierarten entsprechend den "Rote Listen"	-	-	-	-	ja
V	Schichtenstruktur nur bei Erfassungseinheiten 1,2.10, 2.11 und 4.13	einschichtig	unter einschichtiger Gehölzstruktur mindestens lückige Ausprägung einer zweiten Schicht	mindestens ausgeprägte Gehölz- und Krautschicht	mindestens drei ausgeprägte Schichten	vollständig oder vielschichtig
VI	Maturität (Reifegrad) laut Liste (Anhang E)	1	2	3	4	5

Anmerkungen: *) sofern die Kriterien nicht relevant sind bzw. die Bewertungsstufen nicht zutreffen, entfällt das Kriterium

***) sofern der Vegetationstyp bei der Biotopkartierung nicht erfasst wurde oder die reale Ausprägung nicht den Anforderungen der Biotopkartierung entspricht, entfällt das Kriterium

****) sofern die genannten Schutzgüter insgesamt oder einzeln nicht relevant sind, entfällt das Kriterium oder das jeweilige Teilkriterium

Anhang C

BEWERTUNGSBLOCK B

Bewertung der Erfassungseinheit auf Grund der standörtlichen und nutzungsbedingten Ausprägung, ihrer Funktion im betroffenen Naturraum sowie ihrer Bedeutung für die Naturgüter Boden und Wasser

	Bewertungsstufe	0,2	0,4	0,6	0,8	1,0
I	Stickstoffzahl nach Ellenberg	9 / 8 / 7	6 / 5	4	3	2/1
II	Belastung durch Einflüsse von außen *)					
	- durch Straßenverkehr *)					
	mittlere Verkehrsdichte	Abstand <= 100 m	Abstand <= 500 m	-	-	-
	starke / sehr starke Verkehrsdichte	Abstand <= 500 m	Abstand <= 1000 m	-	-	-
	- durch Landwirtschaft *)					
	Intensivflächen	unmittelbar angrenzend	Abstand <= 100 m	-	-	-
	- durch Gewerbe- und Industrieflächen *)	unmittelbar angrenzend	Abstand <= 100 m	-	-	-
III	Auswirkungen von Freizeit- und Erholungsnutzung bei Erfassungseinheiten: 1, 2.2, 2.3, 2.7 bis 2.11, 4 und 6 Bewertung aus Bewertungsblock A $\geq 0,6$	starke Beeinträchtigungen	mittlere Beeinträchtigungen	keine oder höchstens geringe Beeinträchtigungen	-	-
IV	Häufigkeit wertvoller Ausprägungen der Erfassungseinheit im Naturraum (laut Liste Anhang F) **)	1	2	3	4	5
V	Bewertung bezüglich der Bedeutung anderer Naturgüter (lt. Anhang G ***)					
	Boden	geringe Bedeutung	allgemeine Bedeutung	besondere Bedeutung	-	-
	Oberflächenwasser	geringe Bedeutung	allgemeine Bedeutung	besondere Bedeutung	-	-
	Grundwasser	geringe Bedeutung	allgemeine Bedeutung	besondere Bedeutung	-	-

Anmerkungen: *) sofern die Kriterien nicht relevant sind bzw. die Bewertungsstufen nicht zutreffen, entfällt das Kriterium

**) sofern der Vegetationstyp bei der Biotopkartierung nicht erfasst wurde oder die reale Ausprägung nicht den Anforderungen der Biotopkartierung entspricht, entfällt das Kriterium

***) sofern die genannten Schutzgüter insgesamt oder einzeln nicht relevant sind, entfällt das Kriterium oder das jeweilige Teilkriterium

Anhang D

Liste aussagekräftiger Tiergruppen

Nummer	Erfassungseinheit	Großsäuger	Mittelsäuger	Kleinsäuger	Fledermäuse	Vögel	Kriechtiere-	Lurche	Fische	Libellen	Heuschrecken	Laufkäfer	Wasserkäfer-	holzbe- Käfer	blütenbes. Käfer	Hautflügler	Tagfalter	Nachfalter	Krebse	Spinnen	Muscheln	Schnecken	
1	Wälder, Forsten, Gebüsche																						
1.1	zonale Waldstandorte																						
1.1.1	bodensaurer Buchenwald	o	o	o	o	o		o						o				o					
1.1.2	mesophiler Buchenwald	o	o	o	o	o		o						o				o					
1.1.3	Buchenwald auf Muschelkalk	o	o	o	o	o		o						o				o					
1.1.4	Eichen-Hainbuchenwald	o	o	o	o	o		o						o				o					
1.2	Waldsonderstandorte																						
1.2.1	Auwald		o	o	o	o		o						o			o	o		o			o
1.2.2	Erlen-Eschenwald		o	o	o	o		o						o			o	o		o			o
1.2.3	Erlen-Bruchwald		o	o	o	o		o						o			o	o		o			o
1.2.4	Birkenbruchwald		o	o	o	o		o						o			o	o		o			o
1.2.5	Schluchtwald	o	o	o	o	o		o						o				o					
1.2.6	Wald auf sauren Sanden und Felsgrus	o	o	o	o	o		o						o				o					
1.2.7	Blockkrüppelwald	o	o	o	o	o		o						o				o					
1.2.8	wärmeliebender Wald auf Vulkanit	o	o	o	o	o		o						o				o					
1.2.9	primärer Sandkiefernwald	o	o	o	o	o		o						o				o					
1.3	Altholzbestand	o	o	o	o	o		o						o				o					
1.4	Niederwald	o	o	o	o	o		o						o				o					
1.5	sonstiger Forst	o	o	o	o	o		o						o				o					
1.6	Schlagflur, Jungwuchsfläche	o	o	o	o	o		o						o				o					
1.7	Waldmantel / Waldsaum		o	o	o	o					o				o	o	o	o		o			o
1.8	großflächige Gebüsche, Vorwald																						
1.8.1	Felsenbirmengebüsch		o	o		o	o					o			o		o	o		o			o
1.8.2	wärmeliebendes Gebüsch auf Kalk und Hartgestein		o	o		o	o					o			o		o	o		o			o
1.8.3	sonstiges Gebüsch		o	o		o	o					o			o		o	o		o			o
2	Landwirtschaftliche Flächen, Offenlandbereiche																						
2.1	Acker					o						o											
2.2	Wiesen, Weiden, Heide																						
2.2.1	Borstgrasrasen			o		o	o				o						o	o		o			

* sofern Vegetationstyp der Biotopkartierung nicht zutreffend und eine entsprechende Ausprägung vorhanden

Anhang D

Liste aussagekräftiger Tiergruppen

Nummer	Erfassungseinheit	Großsäuger	Mittelsäuger	Kleinsäuger	Fledermäuse	Vögel	Kriechtiere-	Lurche	Fische	Libellen	Heuschrecken	Laufkäfer	Wasserkäfer-	holzbew. Käfer	blütenbes. Käfer	Hautflügler	Tagfalter	Nachtfalter	Krebse	Spinnen	Muscheln	Schnecken
2.2.2	Besenheideflur					o	o				o					o	o	o		o		o
2.2.3	Sandrasen					o	o				o	o				o	o	o		o		o
2.2.4	Silbergrasflur					o	o				o	o				o	o	o		o		o
2.2.5	Felsgrusflur					o	o				o	o			o	o	o	o		o		o
2.2.6	Kalk-Magerrasen					o	o				o	o			o	o	o	o		o		o
2.2.7	Magerrasen auf Vulkanit					o	o				o	o			o	o	o	o		o		o
2.2.8	Pfeifengraswiese			o		o					o				o		o	o		o		o
2.2.9	seggen- und binsenreiche Nasswiese			o		o					o				o		o	o		o		o
2.2.10	Waldsimen-Flur			o		o					o				o		o	o		o		o
2.2.11	Salbei-Glatthaferwiese					o					o						o					
2.2.12	submontane Magerwiesen					o					o						o					
2.2.13	wechsellasse Wiese im Muschelkalk					o					o						o					
2.2.14	sonstige Wiesen					o					o						o					
2.2.14.1	Wiese trockener Standorte					o					o						o					
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte					o					o						o					
2.2.14.3	Wiese feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte					o					o						o					
2.2.15	sonstige Weiden					o					o						o					
2.2.15.1	Weide trockener Standorte					o					o						o					
2.2.15.2	Weide frischer Standorte					o					o						o					
2.2.15.3	Weide feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte					o					o						o					
2.3	Streuobstwiesen		o	o	o	o					o	o		o	o	o	o	o		o		o
2.3.1	genutzte Streuobstwiese		o	o	o	o					o	o		o	o	o	o	o		o		o
2.3.2	brachgefallene Streuobstwiese		o	o	o	o					o	o		o	o	o	o	o		o		o
2.4	Weinbaufläche		o	o	o	o					o	o		o	o	o	o	o		o		o
2.5	Zierpflanzen-, Gemüse-, Beerenobstanbaufläche																					
2.6	Obstanbaufläche																					
2.7	Brachflächen																					
2.7.1	Ackerbrache (1 - 3 jährige Brache)					o						o										
2.7.2	Wiesenbrachen																					
2.7.2.1	Wiesenbrache von § 25 SNG Biotopen			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o
2.7.2.2	sonstige Wiesenbrachen			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o
2.7.2.2.1	Wiesenbrache trockener Standorte			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o

* sofern Vegetationstyp der Biotopkartierung nicht zutreffend und eine entsprechende Ausprägung vorhanden

Anhang D

Liste aussagekräftiger Tiergruppen

Nummer	Erfassungseinheit	Großsäuger	Mittelsäuger	Kleinsäuger	Fledermäuse	Vögel	Kriechtiere-	Lurche	Fische	Libellen	Heuschrecken	Laufkäfer	Wasserkäfer-	holzbew. Käfer	blütenbes. Käfer	Hautflügler	Tagfalter	Nachtfalter	Krebse	Spinnen	Muscheln	Schnecken
2.7.2.2.2	Wiesenbrache frischer Standorte			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o
2.7.2.2.3	Wiesenbrache, Standort feucht, wechselfeucht oder nass			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o
2.7.3	Weidenbrachen			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o
2.7.3.1	Weidenbrache von § 25 SNG Biotopen			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o
2.7.3.2	sonstige Weidenbrachen			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o
2.7.3.2.1	Weidenbrache trockener Standorte			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o
2.7.3.2.2	Weidenbrache frischer Standorte			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o
2.7.3.2.3	Wiesenbrache, Standort feucht, wechselfeucht oder nass			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o
2.8	Feldrain			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o
2.9	Graben			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o
2.10	Hecke		o	o		o	o					o			o		o	o		o		o
2.11	Feldgehölz		o	o		o	o					o			o		o	o		o		o
2.12	Baumreihe, Allee			o	o	o								o			o	o		o		
3	besiedelte Bereiche, Verkehrsflächen																					
3.1	vollversiegelte Fläche																					
3.2	teilversiegelte Fläche																					
3.3	Straßennebenflächen																					
3.3.1	Bankette, Schotterrasen																					
3.3.2	Straßenbegleitgrün																					
3.4	Garten		o	o	o	o	o							o	o	o	o	o		o		
3.5	Grünflächen, Parks, Friedhöfe																					
3.5.1	Zierrasen, Intensivrasen																					
3.5.2	Ziergehölz																					
3.5.3	sonstige		o	o	o	o	o							o	o	o	o	o		o		
3.6	Ruderalfläche			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o
3.7	Mauer						o					o				o				o		
4	Gewässer, Feuchtbereiche																					
4.1	Quelle, Quellflur							o		o			o								o	o
4.2	Bach					o		o	o	o	o	o	o						o	o	o	o
4.3	Fluss					o		o	o	o	o	o	o						o	o	o	o
4.4	Altwasser					o		o	o	o	o	o	o						o	o	o	o
4.5	wasserführender Graben					o		o	o	o	o	o	o						o	o	o	o

* sofern Vegetationstyp der Biotopkartierung nicht zutreffend und eine entsprechende Ausprägung vorhanden

Anhang D

Liste aussagekräftiger Tiergruppen

Nummer	Erfassungseinheit	Großsäuger	Mittelsäuger	Kleinsäuger	Fledermäuse	Vögel	Kriechtiere-	Lurche	Fische	Libellen	Heuschrecken	Laufkäfer	Wasserkäfer-	holzbew. Käfer	blütenbes. Käfer	Hautflügler	Tagfalter	Nachtfalter	Krebse	Spinnen	Muscheln	Schnecken
4.6	Stausee, Stauweiher, Fischteich					o		o	o	o			o						o	o	o	o
4.7	Tümpel, Kleingewässer							o	o	o			o						o	o	o	o
4.8	sonst. künstliche Gewässer					o		o	o	o			o						o	o	o	o
4.9	Moor			o		o	o	o		o			o			o	o			o		o
4.10	Röhricht			o		o	o	o		o								o		o		
4.11	Ried, Seggenried			o		o	o	o		o	o							o		o		
4.12	Waldbinsensumpf			o		o	o	o		o	o							o		o		
4.13	Hochstaudenfluren, feucht bis nass																					
4.13.1	oligo- bis mesotrophe Hochstaudenflur, feucht bis nass			o		o					o				o		o	o		o		o
4.13.2	Hochstaudenflur, feucht bis nass			o		o					o				o		o	o		o		o
4.14	Ufersaum		o	o	o	o								o			o	o		o		o
4.15	Verlandungsbereich																					
5	Abbau-/ Aufschüttflächen																					
5.1	Abbaubereiche																					
5.1.1	Abbaubereich, trocken			o		o	o	o		o	o	o				o	o	o		o		
5.1.2	Abbaubereich, nass			o		o	o	o		o	o	o	o			o	o	o	o	o	o	o
5.2	Schlammweiher					o		o	o	o		o							o	o	o	o
5.3	Halde					o	o				o	o			o	o	o			o		o
5.4	Deponien																					
5.4.1	Deponie-Betriebsfläche																					
5.4.2	Aufschüttfläche																					
6.	Sonderstrukturen																					
6.1	Felsen					o	o				o	o			o	o	o			o		o
6.2	Blockhalde, Schuttflur					o	o				o	o			o	o	o			o		o
6.3	Binnendüne, Sandfelder					o	o				o	o				o	o	o		o		o
6.4	Trockenmauer, alte Natursteinmauer						o					o				o				o		
6.5	Lesesteinhaufen, Lesesteinriegel			o			o					o				o				o		
6.6	Ruderaflur			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o
6.7	Hochstaudenflur, trocken			o		o	o				o				o	o	o	o		o		o

* sofern Vegetationstyp der Biotopkartierung nicht zutreffend und eine entsprechende Ausprägung vorhanden

Anhang E Liste der Maturitätsgrade

Nummer	Erfassungseinheit	Maturität
1	Wälder, Forsten, Gebüsche	
1.1	zonale Waldstandorte	
1.1.1	bodensaurer Buchenwald	5
1.1.2	mesophiler Buchenwald	5
1.1.3	Buchenwald auf Muschelkalk	5
1.1.4	Eichen-Hainbuchenwald	5
1.2	Waldsonderstandorte	
1.2.1	Auwald	4
1.2.2	Erlen-Eschenwald	4
1.2.3	Erlen-Bruchwald	4
1.2.4	Birkenbruchwald	4
1.2.5	Schluchtwald	4
1.2.6	Wald auf sauren Sanden und Felsgrus	4
1.2.7	Blockkrüppelwald	4
1.2.8	wärmeliebender Wald auf Vulkanit	4
1.2.9	primärer Sandkiefernwald	4
1.3	Altholzbestand	5
1.4	Niederwald	3
1.5	sonstiger Forst	3
1.6	Schlagflur, Jungwuchsfläche	2/3
1.7	Waldmantel / Waldsaum	3
1.8	großflächige Gebüsche, Vorwald	
1.8.1	Felsenbirnengebüsch	4/5
1.8.2	wärmeliebendes Gebüsch auf Kalk und Hartgestein	4
1.8.3	sonstiges Gebüsch	3/4
2	Landwirtschaftliche Flächen, Offenlandbereiche	
2.1	Acker	1/2
2.2	Wiesen, Weiden, Heide	
2.2.1	Borstgrasrasen	3
2.2.2	Besenheideflur	3
2.2.3	Sandrasen	3
2.2.4	Silbergrasflur	3
2.2.5	Felsgrusflur	4
2.2.6	Kalk-Magerrasen	3/4
2.2.7	Magerrasen auf Vulkanit	3/4
2.2.8	Pfeifengraswiese	3
2.2.9	seggen- und binsenreiche Nasswiese	3
2.2.10	Waldsimsen-Flur	3
2.2.11	Salbei-Glatthaferwiese	3
2.2.12	submontane Magerwiesen	3
2.2.13	wechsellasse Wiese im Muschelkalk	3
2.2.14	sonstige Wiesen	
2.2.14.1	Wiese trockener Standorte	1/3
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte	1/3
2.2.14.3	Wiese feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte	1/3
2.2.15	sonstige Weiden	
2.2.15.1	Weide trockener Standorte	1/3
2.2.15.2	Weide frischer Standorte	1/3
2.2.15.3	Weide feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte	1/3
2.3	Streuobstwiesen	

* sofern Vegetationstyp der Biotopkartierung nicht zutreffend und eine entsprechende Ausprägung vorhanden

Anhang E Liste der Maturitätsgrade

Nummer	Erfassungseinheit	Maturität
2.3.1	genutzte Streuobstwiese	3
2.3.2	brachgefallene Streuobstwiese	3
2.4	Weinbaufläche	1/2
2.5	Zierpflanzen-, Gemüse-, Beerenobstanbaufläche	1/2
2.6	Obstanbaufläche	1/2
2.7	Brachflächen	
2.7.1	Ackerbrache (1 - 3 jährige Brache)	3
2.7.2	Wiesenbrachen	
2.7.2.1	Wiesenbrache von § 25 SNG Biotopen	3
2.7.2.2	sonstige Wiesenbrachen	
2.7.2.2.1	Wiesenbrache trockener Standorte	3
2.7.2.2.2	Wiesenbrache frischer Standorte	3
2.7.2.2.3	Wiesenbrache feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte	3
2.7.3	Weidenbrachen	
2.7.3.1	Weidenbrache von § 25 SNG Biotopen	3
2.7.3.2	sonstige Weidenbrachen	
2.7.3.2.1	Weidenbrache trockener Standorte	3
2.7.3.2.2	Weidenbrache frischer Standorte	3
2.7.3.2.3	Weidenbrache feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte	3
2.8	Feldrain	3
2.9	Graben	3
2.10	Hecke	3
2.11	Feldgehölz	3
2.12	Baumreihe, Allee	1/3
3	besiedelte Bereiche, Verkehrsflächen	
3.1	vollversiegelte Fläche	1
3.2	teilversiegelte Fläche	1
3.3	Straßennebenflächen	
3.3.1	Bankette, Schotterrasen	1
3.3.2	Straßenbegleitgrün	1/2
3.4	Garten	1
3.5	Grünflächen, Parks, Friedhöfe	
3.5.1	Zierrasen, Intensivrasen	1
3.5.2	Ziergehölz	1
3.5.3	sonstige	1/2
3.6	Ruderalfläche	2/3
3.7	Mauer	2/3
4	Gewässer, Feuchtbereiche	
4.1	Quelle, Quellflur	1/4
4.2	Bach	1/4
4.3	Fluss	1/3/4
4.4	Altwasser	1/4
4.5	wasserführender Graben	1/3
4.6	Stausee, Stauweiher, Fischteich	1
4.7	Tümpel, Kleingewässer	1/3
4.8	sonst. künstliche Gewässer	2/3
4.9	Moor	4
4.10	Röhricht	4
4.11	Ried, Seggenried	4
4.12	Waldbinsensumpf	4

* sofern Vegetationstyp der Biotopkartierung nicht zutreffend und eine entsprechende Ausprägung vorhanden

Anhang E

Liste der Maturitätsgrade

Nummer	Erfassungseinheit	Maturität
4.13	Hochstaudenfluren, feucht bis nass	
4.13.1	oligo- bis mesotrophe Hochstaudenflur, feucht bis nass	3
4.13.2	Hochstaudenflur, feucht bis nass	3
4.14	Ufersaum	3/4
4.15	Verlandungsbereich	2/3
5	Abbau-/ Aufschüttflächen	
5.1	Abbaubereiche	
5.1.1	Abbaubereich, trocken	1/2
5.1.2	Abbaubereich, nass	1/2
5.2	Schlammweiher	1
5.3	Halde	1/3
5.4	Deponien	
5.4.1	Deponie-Betriebsfläche	1
5.4.2	Aufschüttfläche	1/2
6.	Sonderstrukturen	
6.1	Felsen	2/4
6.2	Blockhalde, Schuttflur	2/4
6.3	Binnendüne, Sandfelder	2/3
6.4	Trockenmauer, alte Natursteinmauer	2/3
6.5	Lesesteinhaufen, Lesesteinriegel	2/3
6.6	Ruderalflur	2/3
6.7	Hochstaudenflur, trocken	3

Anhang F

Häufigkeit wertvoller Ausprägungen im Naturraum

Nummer	Bewertungsverfahren	Biotopkartierung Saarland		Naturraum																		
	Erfassungseinheit *)	Nummer	Klartext *)	180	181	182 / 183	186	190	191	192.1	192.2	193	194.1	194.2	197	198	199.1	199.2	242	246	260	
1	Wälder, Forsten, Gebüsche																					
1.1	zonale Waldstandorte																					
1.1.1	bodensaurer Buchenwald	1	bodensaurer Buchenwald			4	1	3		3	3	1	3					3		2		
		4	Heidelbeer-(Hasenlattich-) Buchenwald																			
		18	feuchter Buchen-Stieleichenwald	4				3						4				3				
1.1.2	mesophiler Buchenwald	3	mesophiler Buchenwald	1		3	2	4	3		4		3	3			3	4			1	
1.1.3	Buchenwald auf Muschelkalk	2	Kalk-Buchenwald	4	3	3																2
		12	Frühjahrsgeophytenreiche (Kleb-) Wälder																			
1.1.4	Eichen-Hainbuchenwald	5	Eichen-Hainbuchenwald	4	2	4			3		4	3		5								2
1.2	Waldsonderstandorte																					
1.2.1	Auwald	6	Auwald der Flüsse																			
1.2.2	Erlen-Eschenwald	7	Quell-Erlen-Eschen-Wald			4	4	4			4		5	4						4	4	4
		17	bachbegl. Erlen-Eschen-Wald			4	4	2	4			4	3	3		5	4	2	3	1	4	
1.2.3	Erlen-Bruchwald	8	Erlen-Bruchwald		5		3	3	4	4	3	4	4	3	4		3	3	3	3	3	5
1.2.4	Birkenbruchwald	10	Birken-Bruchwald				5	5		4	4		4							4	4	
1.2.5	Schluchtwald	11	Schluchtwald	3	4	3	3	4	4			4		3	3			3		3	4	
1.2.6	Wald auf sauren Sanden und Felsgrus	13	bodensaurer Eichen-Mischwald							4			5				4			3	1	
1.2.7	Blockkrüppelwald	14	Blockkrüppelwald										3							4	2	
1.2.8	wärmeliebender Wald auf Vulkanit	15	wärmeliebender Wald auf Vulkanit											3								
1.2.9	primärer Sandkiefernwald																					
1.3	Altholzbestand																					
1.4	Niederwald																					
1.5	sonstiger Forst	16	sonstiger Forst	4	3	4	3	3		5	3	3	3	3	2	2	3	4	2	3	3	
1.6	Schlagflur, Jungwuchsfläche	96	Schlagflur					5									5	4	5	4		
		66	Molinia-Calamagrostis-Bestand																			
		84	Adlerfarnflur				4	4	5	5	4		5	4	4	4	3	3	3			
1.7	Waldmantel / Waldsaum																					
1.8	großflächiges Gebüsch, Vorwald																					

* sofern Vegetationstyp der Biotopkartierung nicht zutreffend und eine entsprechende Ausprägung vorhanden

Anhang F

Häufigkeit wertvoller Ausprägungen im Naturraum

Nummer	Bewertungsverfahren	Biotopkartierung Saarland		Naturraum																		
	Erfassungseinheit *)	Nummer	Klartext *)	180	181	182 / 183	186	190	191	192.1	192.2	193	194.1	194.2	197	198	199.1	199.2	242	246	260	
1.8.1	Felsenbirnengebüsch	33	Felsenbirnengebüsch																		5	
1.8.2	wärmeliebendes Gebüsch auf Kalk und Hartgestein	31	wärmeliebendes Gebüsch auf Kalk und Hartgestein	3	1	1	4						5	4					3		4	3
1.8.3	sonstiges Gebüsch	29	Vorwald	4	3	3	5	3	4		3	3	4	3	3	3	4	4	3	4	3	3
		30	Rosen-Weißdorn-Gebüsch					4	5			3	3	3								
		32	Brombeer-Weißdorn-Gebüsch	5		4	4	1	4	3	4	3	3	2	3	3	3	2	3		4	
		34	Weiden-Faulbaum-Gebüsch	4	4		3	3	4	3	3		3	3	4	4	4	3	3	5	5	
		35	Salweidengebüsch		4			3	4	3	4	4	4	4	3	4	4		4	4	4	
		39	Traubenholundergebüsch									3	5	4								
		57	reine Besenginsterflur				4	3	4	3	3	3	3	3	4	3	3	2	2		5	
				vgl. 2.10 und 2.11																		
2	Landwirtschaftliche Flächen, Offenlandbereiche																					
2.1	Acker	71	Kalkäcker		3	3																5
		72	Sandäcker													3						
		73	sonstige Äcker		4		4	4		4			5				4		5		5	
2.2	Wiese, Weide, Heide																					
2.2.1	Borstgrasrasen	69	Borstgrasrasen					4	5		4		4	4			3	5	4			
2.2.2	Besenheideflur	58	Besenheideflur				5	4		4	4		5	5			5	5	5	4		
2.2.3	Sandrasen	54	Sandrasen, Silbergras-, Kleinschmielenflur				5	4	4	4	4				4	3		3				
2.2.4	Silbergrasflur	54	Sandrasen, Silbergras-, Kleinschmielenflur																			
2.2.5	Felsgrusflur	81	Felsgrusflur ohne Kalk					5	5				4	4	4					5		
2.2.6	Kalk-Magerrasen	60	Kalk-Halbtrockenrasen	2	1	1	4											4				4
2.2.7	Magerrasen auf Vulkanit	86	Magerrasen auf Vulkanit					5					3	3					5			
2.2.8	Pfeifengraswiese	63	Pfeifengraswiese		4	5	4	3	4	3	4		4	3		5	4		3	4		
2.2.9	seggen- und binsenreiche Nasswiese	53	seggen- und binsenreiche Nasswiese	4	3	3	4	1	4	3	3	3	2	2		4	2	4	3	4	4	
2.2.10	Waldsimen-Flur	46	Waldsimen-Flur		5		4	3	4		3	4	4	3	4		3	4		4		

* sofern Vegetationstyp der Biotopkartierung nicht zutreffend und eine entsprechende Ausprägung vorhanden

Anhang F

Häufigkeit wertvoller Ausprägungen im Naturraum

Nummer	Bewertungsverfahren	Biotopkartierung Saarland		Naturraum																		
	Erfassungseinheit *)	Nummer	Klartext *)	180	181	182 / 183	186	190	191	192.1	192.2	193	194.1	194.2	197	198	199.1	199.2	242	246	260	
2.2.11	Salbei-Glatthaferwiese	82	Salbei-Glatthaferwiese	2	1	2												3			4	
2.2.12	submontane Magerwiesen	60	submontane Magerwiesen					3					4	3			4		3			
2.2.13	wechsellasse Wiese im Muschelkalk	83	wechsellasse Wiese im Muschelkalk	4	3																	
2.2.14	sonstige Wiesen																					
2.2.14.1	Wiese trockener Standorte	59	Festuca-Sandwiesen																			
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte	88	normale Glatthaferwiese	4	4			2		3	4	4	3	2	3	2	1	3	4	3	2	
		51	Glatthaferwiese, magere artenreiche Ausprägung	4		3	3	2	3	1	3	2	4	2			3	3	3		4	
2.2.14.3	Wiese feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte	67	wechselfeuchte Wiese	4		3	4	3	4	3		4	3	2			4		4	4		
		52	gedüngte Feuchtwiesen																			
		50	div. feuchtes Grünland	1	1	3	2	1	3	2	1	1	1	1	3	1	1	2	2	4	4	
2.2.15	sonstige Weiden																					
2.2.15.1	Weide trockener Standorte																					
2.2.15.2	Weide frischer Standorte																					
2.2.15.3	Weide feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte	50	div. feuchtes Grünland																			
2.3	Streuobstwiese																					
2.3.1	genutzte Streuobstwiese	43	genutzte Obstwiese (Lebensraumtyp)	4	1	3	4	3		2	4	3	4	3			4	4	4	3	3	
2.3.2	brachgefallene Streuobstwiese	44	brachliegende Obstwiese (Lebensraumtyp)	4	3	3	4	2	4	3	3	3	4	3	4		4	3	4		4	
2.4	Weinbaufläche																					
2.5	Zierpflanzen-, Gemüse-, Beerenobstbauflächen																					
2.6	Obstbauflächen																					
2.7	Brachflächen																					
2.7.1	Ackerbrache	74	einjährige Unkrautflur, trocken			4		4	4	4	4		5		4	4	4				4	
		75	einjährige Unkrautflur, nass	5	5			5	4	5	4				4	5	4		5			

* sofern Vegetationstyp der Biotopkartierung nicht zutreffend und eine entsprechende Ausprägung vorhanden

Anhang F

Häufigkeit wertvoller Ausprägungen im Naturraum

Nummer	Bewertungsverfahren	Biotopkartierung Saarland		Naturraum																		
	Erfassungseinheit *)	Nummer	Klartext *)	180	181	182 / 183	186	190	191	192.1	192.2	193	194.1	194.2	197	198	199.1	199.2	242	246	260	
2.7.2	Wiesenbrache																					
2.7.2.1	Wiesenbrache von § 25 SNG Biotopen			vgl. Wiesen § 25 SNG unter 2.2																		
2.7.2.2	sonstige Wiesenbrache																					
2.7.2.2.1	Wiesenbrache trockener Standorte																					
2.7.2.2.2	Wiesenbrache frischer Standorte	92	Glatthaferbrache			3	4	2	3	4	4		3	2	3	3	3	1	2	4	3	
2.7.2.2.3	Wiesenbrache feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte																					
2.7.3	Weidenbrache																					
2.7.3.1	Weidenbrache von § 25 SNG Biotopen			vgl. Weiden § 25 SNG unter 2.2																		
2.7.3.2	sonstige Weidenbrache																					
2.7.3.2.1	Weidenbrache trockener Standorte																					
2.7.3.2.2	Weidenbrache frischer Standorte																					
2.7.3.2.3	Weidenbrache feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte	93	Flutterbinsenbrache				4	4	5	4	5						4		4			
2.8	Feldrain	37	Klee-Saumgesellschaft			5		4	5	4	5	5	5	4			4	4	5			
2.9	Graben																					
2.10	Hecke	36	div. Baumhecken	3	3	1	3	1	4	3	3	2	2	1	3	2	2	1	2	4	3	
				vgl. 1.8.3																		
2.11	Feldgehölz	38	Kiefernriegel							4	4					3		3				
				vgl. 1.8.3																		
2.12	Baumreihe, Allee																					
3	besiedelter Bereich, Verkehrsflächen																					
3.1	vollversiegelte Flächen																					
3.2	teilversiegelte Flächen																					
3.3	Straßennebenfläche																					
3.3.1	Bankette, Schotterrasen																					
3.3.2	Straßenbegleitgrün																					
3.4	Gärten																					
3.5	Grünfläche, Park, Friedhof																					
3.5.1	Zierrasen, Intensivrasen																					

* sofern Vegetationstyp der Biotopkartierung nicht zutreffend und eine entsprechende Ausprägung vorhanden

Anhang F

Häufigkeit wertvoller Ausprägungen im Naturraum

Nummer	Bewertungsverfahren	Biotopkartierung Saarland		Naturraum																			
	Erfassungseinheit *)	Nummer	Klartext *)	180	181	182 / 183	186	190	191	192.1	192.2	193	194.1	194.2	197	198	199.1	199.2	242	246	260		
3.5.2	Ziergehölze																						
3.5.3	sonstige																						
3.6	Ruderalflächen																						
3.7	Mauer	77	Mauerritzenvegetation			5		5		5	5		5	4	5			5		5	5	5	
4	Gewässer, Feuchtbereiche																						
4.1	Quelle, Quellflur	45	Quellfluren	5	4	4	4	4	4		5	4	4	3	4		4	4	4				
4.2	Bach	41	Unterwasserrasen und Schwimmblattgesellschaften	vgl. 4.6																			
4.3	Fluss	41	Unterwasserrasen und Schwimmblattgesellschaften	vgl. 4.6																			
4.4	Altwasser	41	Unterwasserrasen und Schwimmblattgesellschaften	vgl. 4.6																			
4.5	wasserführender Graben	41	Unterwasserrasen und Schwimmblattgesellschaften	vgl. 4.6																			
4.6	Stausee, Stauweiher, Fischteich	41	Unterwasserrasen und Schwimmblattgesellschaften	5	5	4	4	5	4	5	4		5	4	5	4	5	5	5	5	4	4	
4.7	Tümpel, Kleingewässer																						
4.8	sonst. künstliche Gewässer																						
4.9	Moor	47	Hoch- und Übergangsmoor				4			4													
		61	Kalkflachmoor-Streuwiesen		4	4																	
4.10	Röhricht	42	Röhricht	3	3	4	3	3	3	3	3	5	4	5	3	3	3	3	4				5
		44	Bach- und Flussröhricht	4	4	5	4	3	5	3	3	4	3	4	4	4	3	4	4	4	4	4	5
4.11	Ried, Seggenried	43	Großseggenried	3	3	4	3	2	4	2	3	4	3	3	4	3	3	2	3	4	4		
		62	Braunseggensümpfe					5					5							4			
		48	Kleinseggensumpf				5	4	4		4		4	5									
4.12	Waldbinsen - Sumpf	85	Waldbinsensumpf					4					4	4			3	4	3	5	5		
4.13	Hochstaudenflur, feucht bis nass																						
4.13.1	oligo- bis mesotrophe Hochstaudenflur, feucht bis nass	64	mesotrophe Mädesüß-Hochstaudenflur	3	3	4	3	1	4	3	2	3	2	1	2	3	1	1	1	3	4		
4.13.2	Hochstaudenflur, feucht bis nass	65	Brennesselflur	4	3	4	4	3	4	4	4	4	4		4	4		4	4	4	4	5	

* sofern Vegetationstyp der Biotopkartierung nicht zutreffend und eine entsprechende Ausprägung vorhanden

Anhang F

Häufigkeit wertvoller Ausprägungen im Naturraum

Nummer	Bewertungsverfahren	Biotopkartierung Saarland		Naturraum																		
	Erfassungseinheit *)	Nummer	Klartext *)	180	181	182 / 183	186	190	191	192.1	192.2	193	194.1	194.2	197	198	199.1	199.2	242	246	260	
4.14	Ufersaum	19	Erlen-Eschen-Weidensaum	2	3	2	4	1	2	4	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4.15	Verlandungsbereiche	44	lückige Verlandungsgesellschaft	5				4		5			5	5				4		4	4	
5	Abbau-/ Aufschüttflächen																					
5.1	Abbaubereich																					
5.1.1	Abbaubereich , trocken	74	einjährige Unkrautflur, trocken	vgl. 2.7.1																		
5.1.2	Abbaubereich, nass	75	einjährige Unkrautflur, nass	vgl. 2.7.1																		
5.2	Schlammweiher																					
5.3	Halde																					
5.4	Deponie																					
5.4.1	Deponie-Betriebsfläche																					
5.4.2	Aufschüttfläche	74	einjährige Unkrautflur, trocken	vgl. 2.7.1																		
		75	einjährige Unkrautflur, nass	vgl. 2.7.1																		
6.	Sonderstrukturen																					
6.1	Felsen	87	kryptogamenreiche Fluren	5		4	5	5	4	4	4	5	5	4					4	2	5	
6.2	Blockhalde, Schuttflur	87	kryptogamenreiche Fluren	vgl. 6.1																		
6.3	Binnendüne, Sandfelder																					
6.4	Trockenmauer, alte Natursteinmauer	77	Mauerritzenvegetation	vgl. 3.7																		
6.5	Lesesteinhaufen, Lesesteinriegel																					
6.6	Ruderalflur	56	Goldruten-Besenginsterflur																			
6.7	Hochstaudenflur, trocken	76	Staudenunkrautflur		4		3	3	3	3	3	4	4		2	4	4		4			3

* sofern Vegetationstyp der Biotopkartierung nicht zutreffend und eine entsprechende Ausprägung vorhanden

Anhang G

Bewertung der Erfassungseinheit bezüglich der Bedeutung der Naturgüter Boden und Wasser

	verbale Bewertung	Bewertungsstufe			
Schutzgut			Boden	Oberflächenwasser	Grundwasser
	geringe Bedeutung	0,2	befestigter Boden versiegelte Fläche stark belastete Flächen	stark bis sehr stark verschmutzt Wasserführung völlig verändert	stark beeinträchtigte Grundwassersituation
	allgemeine Bedeutung	0,4	stark überprägter Naturboden anthropogen entwickelter Boden junger sich entwickelnder Boden	kritisch belastet stark veränderte Wasserführung	beeinträchtigte Grundwassersituation
	besondere Bedeutung	0,6	Naturboden schwach überprägter Naturboden überprägter Naturboden	nicht bis mäßig belastet Wasserführung kaum verändert	sehr wenig beeinträchtigte Grundwassersituation

Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien sind im Textteil in Kapitel 3.3.2.5 enthalten.

Anhang H

Liste der Planungswerte

Nummer	Erfassungseinheit	Planungswert		
		Minimum	Standard	Maximum
1	Wälder, Forsten, Gebüsche			
1.1	zonale Waldstandorte			
1.1.1	bodensaurer Buchenwald	9	17	27
1.1.2	mesophiler Buchenwald	9	17	27
1.1.3	Buchenwald auf Muschelkalk	9	17	27
1.1.4	Eichen-Hainbuchenwald	9	17	27
1.2	Waldsonderstandorte			
1.2.1	Auwald	9	17	27
1.2.2	Erlen-Eschenwald	9	17	27
1.2.3	Erlen-Bruchwald	9	17	27
1.2.4	Birkenbruchwald	9	17	27
1.2.5	Schluchtwald	9	17	27
1.2.6	Wald auf sauren Sanden und Felsgrus	9	17	27
1.2.7	Blockkrüppelwald	9	17	27
1.2.8	wärmeliebender Wald auf Vulkanit	9	17	27
1.2.9	primärer Sandkiefernwald	9	17	27
1.3	Altholzbestand	9	17	27
1.4	Niederwald	8	18	25
1.5	sonstiger Forst	6	12	15
1.6	Schlagflur, Jungwuchsfläche	8	14	18
1.7	Waldmantel / Waldsaum	8	18	25
1.8	großflächige Gebüsche, Vorwald			
1.8.1	Felsenbirnengebüsch	9	17	27
1.8.2	wärmeliebendes Gebüsch auf Kalk und Hartgestein	9	17	27
1.8.3	sonstiges Gebüsch	8	18	25
2	Landwirtschaftliche Flächen, Offenlandbereiche			
2.1	Acker	2	8	15
2.2	Wiesen, Weiden, Heide			
2.2.1	Borstgrasrasen	9	18	27
2.2.2	Besenheideflur	9	18	27
2.2.3	Sandrasen	12	19	27
2.2.4	Silbergrasflur	12	19	27
2.2.5	Felsgrusflur	9	18	27
2.2.6	Kalk-Magerrasen	9	18	27
2.2.7	Magerrasen auf Vulkanit	9	18	27
2.2.8	Pfeifengraswiese	9	18	27
2.2.9	seggen- und binsenreiche Nasswiese	9	18	27
2.2.10	Waldsimsen-Flur	9	18	27
2.2.11	Salbei-Glatthaferwiese	9	18	27
2.2.12	submontane Magerwiesen	9	18	27
2.2.13	wechsellasse Wiese im Muschelkalk	9	18	27
2.2.14	sonstige Wiesen			
2.2.14.1	Wiese trockener Standorte	8	13	19
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte	8	13	19
2.2.14.3	Wiese feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte	8	13	19
2.2.15	sonstige Weide			
2.2.15.1	Weide trockener Standorte	8	13	19
2.2.15.2	Weide frischer Standorte	8	13	19
2.2.15.3	Weide feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte	8	13	19
2.3	Streuobstwiese			
2.3.1	genutzte Streuobstwiese	8	18	25
2.3.2	brachgefallene Streuobstwiese	8	18	25
2.4	Weinbaufläche	2	8	15
2.5	Zierpflanzen-, Gemüse-, Beerenobstanbauflächen		3	
2.6	Obstanbauflächen		3	
2.7	Brachflächen			
2.7.1	Ackerbrache (1 - 3 jährige brache)	8	14	18
2.7.2	Wiesenbrachen			

Beachte: Bei Wiederherstellung einer Erfassungseinheit kann der Planungswert maximal gleich dem Wert des Ausgangszustandes sein

Anhang H

Liste der Planungswerte

Nummer	Erfassungseinheit	Planungswert		
		Minimum	Standard	Maximum
2.7.2.1	Wiesenbrache von § 25 SNG Biotopen	8	17	26
2.7.2.2	sonstige Wiesenbrachen			
2.7.2.2.1	Wiesenbrache trockener Standorte	8	14	18
2.7.2.2.2	Wiesenbrache frischer Standorte	8	14	18
2.7.2.2.3	Wiesenbrache feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte	8	14	18
2.7.3	Weidenbrachen			
2.7.3.1	Weidenbrache von § 25 SNG Biotopen	8	17	26
2.7.3.2	sonstige Weidenbrache			
2.7.3.2.1	Weidenbrache trockener Standorte	8	14	18
2.7.3.2.2	Weidenbrache frischer Standorte	8	14	18
2.7.3.2.3	Weidenbrache feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte	8	14	18
2.8	Feldrain	8	14	17
2.9	Graben	8	14	17
2.10	Hecke	8	17	25
2.11	Feldgehölz	8	18	25
2.12	Baumreihe, Allee	8	18	25
3	besiedelte Bereiche, Verkehrsflächen			
3.1	vollversiegelte Fläche		0	
3.2	teilversiegelte Fläche		1	
3.3	Straßennebenflächen			
3.3.1	Bankette, Schotterrasen		2	
3.3.2	Straßenbegleitgrün		6	
3.4	Garten	4	7	11
3.5	Grünflächen, Parks, Friedhöfe			
3.5.1	Zierrasen, Intensivrasen		3	
3.5.2	Ziergehölz		4	
3.5.3	sonstige	2	12	20
3.6	Ruderalfläche	8	14	14
3.7	Mauer	0	10	16
4	Gewässer, Feuchtbereiche			
4.1	Quelle, Quellflur	9	18	27
4.10	Röhricht	9	18	27
4.11	Ried, Seggenried	9	18	27
4.12	Waldbinsen - Sumpf	9	18	27
4.13	Hochstaudenfluren, feuchte bis nasse			
4.13.1	oligo- bis mesotrophe Hochstaudenflur, feucht bis nass	9	18	27
4.13.2	Hochstaudenflur, feucht bis nass	8	14	18
4.14	Ufersaum	8	18	25
4.15	Verlandungsbereiche	6	18	27
4.2	Bach	6	16	27
4.3	Fluss	6	16	27
4.4	Altwasser	6	16	27
4.5	wasserführender Graben	8	17	23
4.6	Stausee, Stauweiher, Fischteich	4	10	12
4.7	Tümpel, Kleingewässer	8	18	23
4.8	sonst. künstliche Gewässer		4	
4.9	Moor	3	10	27
5	Abbau-/ Aufschüttflächen			
5.1	Abbaubereiche			
5.1.1	Abbaubereich , trocken		3	
5.1.2	Abbaubereich, nass		3	
5.2	Schlammweiher		3	
5.3	Halde		3	
5.4	Deponien			
5.4.1	Deponie-Betriebsfläche		0	
5.4.2	Aufschüttfläche		3	

Beachte: Bei Wiederherstellung einer Erfassungseinheit kann der Planungswert maximal gleich dem Wert des Ausgangszustandes sein

Anhang H

Liste der Planungswerte

Nummer	Erfassungseinheit	Planungswert		
		Minimum	Standard	Maximum
6.	Sonderstrukturen			
6.1	Felsen	6	18	27
6.2	Blockhalde, Schuttflur	6	18	27
6.3	Binnendüne, Sandfelder	6	18	27
6.4	Trockenmauer	7	18	21
6.5	Lesesteinhaufen, Lesesteinriegel	7	18	21
6.6	Ruderalflur	8	14	14
6.7	Hochstaudenflur, trocken	8	14	18

Beachte: Bei Wiederherstellung einer Erfassungseinheit kann der Planungswert maximal gleich dem Wert des Ausgangszustandes sein

Anhang I

Auflistung von Kriterien für die Wahl des Planungswertes in Abweichung vom Standart-Wert

Kriterium	Unterkriterium	Abweichung Richtung Minimum	Abweichung Richtung Maximum
Boden	Bodenart (Sand, Schluff, Lehm, Ton ,Torf, Festgestein)	untypisch für geplante Erfassungseinheit	entspricht den natürlichen Standortbedingungen
	Bodentyp	anthropogene Böden	naturnahe Böden, entsprechend den nat. Standortbedingungen
Relief, Hangneigung		untypisch für die geplante Erfassungseinheit	entspricht den natürlichen Standortbedingungen
Exposition		untypisch für die geplante Erfassungseinheit	entspricht den natürlichen Standortbedingungen
Grundwasser	Grundwasserflurabstand	stark abweichend von den natürl. Standortvoraussetzungen	entspricht den natürlichen Standortbedingungen
Oberflächenwasser	Überflutungsdynamik	völlig verändert	naturnah
	Fließgewässerdynamik	völlig verändert	naturnah
	Gewässergüte	stark verschmutzt	unbelastet
	Gewässermorphologie	völlig verändert, ausgebautes Gewässer	naturnah
	Durchgängigkeit	zahlreiche Wanderungshindernisse vorhanden	vollständig durchgängiges Fließgewässer
Vornutzung	Landwirtschaft	Intensivflächen	Brachen, Extensivflächen
	Forstwirtschaft	Nadelholzforste	Schlagfluren von Laubwaldbeständen
	Siedlung, Verkehr	bebaute, versiegelte, teilversiegelte Flächen	

Anhang I

Auflistung von Kriterien für die Wahl des Planungswertes in Abweichung vom Standard-Wert

Kriterium	Unterkriterium	Abweichung Richtung Minimum	Abweichung Richtung Maximum
	Industrie, Gewerbe	belastete Flächen	
umgebende Nutzung	Landwirtschaft	Intensivflächen	Brachen, Extensivflächen
	Forstwirtschaft	Nadelholzforste	naturnahe Wälder
	Siedlung	bebaute Bereiche	
	Verkehr	Straßen mit hoher Verkehrsdichte	
	Industrie, Gewerbe	Industrie- und Gewerbegebiete	
	Freizeitnutzung	intensive Naherholungsgebiete	

Anhang J

Förderung des Rückbaues von Versiegelungen und baulichen Anlagen

Ziel dieser Regelung ist es, den Rückbau von Versiegelungen und Veränderungen des Reliefs durch Straßen, Plätze oder sonstige bauliche Anlagen zu fördern.

Für die Inanspruchnahme des Bewertungsfaktors bei dem Rückbau von baulichen Anlagen müssen folgende Grundvoraussetzungen erfüllt werden:

- Es darf sich nicht um eine illegale bauliche Anlage handeln, für die auf Grund rechtlicher Bestimmungen eine Beseitigung angeordnet werden kann.
- Es darf sich nicht um eine bauliche Anlage handeln, für die eine rechtliche Verpflichtung des Eigentümers zur Beseitigung besteht.

Entsprechend der nachfolgenden Tabelle sind der Ist-Zustand (Bestand) und die Wirkungen der Maßnahmen im Hinblick auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu ermitteln.

Durch Aufsummierung der erfüllten Kriterien kann dann die Höhe des Bewertungsfaktors (BF) ermittelt werden.

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme des im folgenden dargestellten Bewertungsfaktors bei Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen

- Dauerhafte Sicherung der Flächen (Eintragung der Grunddienstbarkeit für Zwecke des Naturschutzes für mindestens 50 Jahre)

Anhang J

Förderung des Rückbaues von Versiegelungen und baulichen Anlagen

Kriterien zur Bemessung des Bewertungsfaktors für den Bestand sowie Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen

Kriterien		Bestand	Planung	Zutreffend*
			Kompensation	
Grundwasser (GW)	GW-Neubildung	ungestört	Erhöhung	
	GW-Fluss	ungestört	Beseitigung von Beeinträchtigungen	
	GW-Flurabstand	ungestört	Verringerung	
Boden, Relief	Bodenprofil	gewachsene Bodenprofile	Rückbau gestörter Bodenprofile	
	Geländeprofil	ungestört	Herstellung typischer Geländeprofile	
	Schadstoffbelastung	unbelastet	Revitalisierung belasteter Böden	
Mikroklima		ungestört	Beseitigung von Störungen	
Pflanzen- und Tierwelt	Lebensraumqualität	Typische Lebensraumfunktionen	Schaffung typischer Lebensraumfunktionen	
	Unzerschnittenheit der (Jahres-) Lebensräume	unzerschnitten	(Wieder-) Vernetzung	
	Ungestörtheit der Lebensräume	störungsarm	Wesentliche Verringerung von Störungen	
Landschaftsbild	Landschaftscharakteristik	Typisches Landschaftsbild	Wiederherstellung des typischen Landschaftsbildes	
	Erholungseignung	Hohe Eignung	Wesentliche Verminderung von Beeinträchtigungen	

* Anmerkung zur letzten Spalte

nicht zutreffend	0
zutreffend	+

Bemessung des Bewertungsfaktors

Anzahl erfüllter Kriterien (= Summe der „+“ – Zeichen)	Faktor
Kleiner 4	1,0
größer gleich 4, kleiner 6	2,0
größer gleich 6, kleiner 8	3,0
größer gleich 8, kleiner 10	4,0
größer gleich 10	5,0

Anhang K

Berücksichtigung und Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft

Ziel dieser Regelung ist, brachgefallene oder akut vom Brachfallen bedrohte nutzungsbedingte Biotope der Kulturlandschaft zu entwickeln und zu sichern sowie standorttypische oberflächennahe Grundwasserverhältnisse in Auenbereichen mit den entsprechenden Kulturlandschaftsbiotopen wiederherzustellen.

Hierunter fallen:

- Brachestadien von geschützten Biotopen gemäß § 25 SNG
- Brachestadien von Streuobstwiesen
- Rückbau von Drainagen und Entwässerungsgräben in Auenbereichen

Grundvoraussetzungen für die Inanspruchnahme des im folgenden dargestellten Bewertungsfaktors

- Dauerhafte Sicherung der Flächen (Eintragung der Grunddienstbarkeit für Zwecke des Naturschutzes für mindestens 50 Jahre)
- Erforderlichen Falls Erstpflege
- Sicherung der zielorientierten Nutzung und Pflege für mindestens 25 Jahre
- Anschließend zumindest Sicherung der natürlichen Entwicklung (Sukzession)

Kriterien für die Bemessung des Bewertungsfaktors bei Grünlandtypen von geschützten Biotopen gemäß § 25 SNG

Voraussetzung für die rechtliche Zulässigkeit der Rückführung der Brachestadien in einen genutzten Grünlandtyp ist, dass das Brachestadium selbst keinen eigenständigen geschützten Biotoptyp im Sinne des § 25 SNG darstellt.

Beispiele:

- Mesotrophe Mädesüß-Hochstaudenflur als Sukzessionsstadium von seggen- und bin- senreichen Nasswiesen
- Wärmeliebendes Gebüsch als Sukzessionsstadium von Kalk-Halbtrockenrasen

Kriterien	Zutreffend *
Geringe räumliche Dichte an noch genutzten gleichen Biotoptypen; der genutzte Biotoptyp kommt weniger als 4 mal im Umkreis von 200 m vor	
Hohe räumliche Dichte an brachgefallenen gleichen Biotoptypen; Brachestadien des Biotoptyps kommen mehr als 4 mal im Umkreis von 200 m vor	
Hohe Nutzungsintensität landwirtschaftlicher Flächen im Umfeld	
Geringes Alter der Brache ; die Brache zeigt noch deutlich Anklänge an den genutzten Biotoptyp, sukzessiv entstandener Gehölzaufwuchs ist höchstens als Jungwuchs (unter 1 m Wuchshöhe) und nicht flächendeckend vorhanden	
Nutzungserschwerisse (z.B. Bodenfeuchte, Hangneigung)	
Geringer Ertrag oder Nutzwert des Grünlandes	
Nutzung des Grünlandes im Sinne der Raufutterverwertung	

Anhang K

Berücksichtigung und Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft

* Anmerkung zur letzten Spalte

nicht zutreffend	0
zutreffend	+

Bemessung des Bewertungsfaktors:

Anzahl erfüllter Kriterien (= Summe der „+“ – Zeichen)	Faktor
Kleiner 3	1,0
Größer gleich 3, kleiner 6	1,5
Größer gleich 6	2,0

Kriterien für die Bemessung des Bewertungsfaktors bei Streuobstwiesen

Kriterien	Zutreffend *
Geringe räumliche Dichte an noch genutzten Streuobstwiesen; der Biotoptyp kommt weniger als 4 mal in einem Umkreis von 200 m vor	
Hohe räumliche Dichte an brachgefallenen Streuobstwiesen; brachgefallene Streuobstwiesen kommen mehr als 4 mal in einem Umkreis von 200 m vor	
Im Unterwuchs Grünland oder Grünlandbrache magerer bis mittlerer Standorte	
In der Planung als Unternutzung extensive Wiesennutzung vorgesehen	
Nutzung des Obstertrages mittelfristig gesichert	
Besondere Funktion im Hinblick auf das Landschaftsbild (Siedlungsrandgestaltung, Landschaftsstruktur)	

* Anmerkung zur letzten Spalte

nicht zutreffend	0
zutreffend	+

Bemessung des Bewertungsfaktors :

Anzahl erfüllter Kriterien (= Summe der „+“ – Zeichen)	Faktor
Kleiner 3	1,0
Größer gleich 3, kleiner 6	2,0
Größer gleich 6	3,0

Anhang K

Berücksichtigung und Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft

Kriterien für die Bemessung des Bewertungsfaktors beim Rückbau von Drainagen und Entwässerungsgräben in Auenbereichen

Kriterien	Zutreffend *
Vollständiges Entfernen der Drainagen und Gräben; bei Gräben, die auf Grund der Ausprägung der Lebensgemeinschaften hochwertige Habitat- und Biotopstrukturen darstellen, ist lediglich die Funktionsfähigkeit als Entwässerungseinrichtung zu unterbinden, die Gräben sind als Lebensraum jedoch zu erhalten.	
Im Ist-Zustand handelt es sich um extensiv genutztes Grünland oder entsprechende junge Bruchestadien	
In der Planung ist eine weitere Nutzung als Extensivgrünland vorgesehen	
Die Flächen liegen in Bereichen mit herausgehobenem Naturschutzinteresse (z. B. NATURA 2000 – Gebiete, Biosphärenregion)	

* Anmerkung zur letzten Spalte

nicht zutreffend	0
zutreffend	+

Bemessung des Bewertungsfaktors :

Anzahl erfüllter Kriterien (= Summe der „+“ – Zeichen)	Faktor
Kleiner 2	1,0
2 bis 3	2,0
4	3,0

Anhang L

Ermittlung des Bewertungsfaktors bei Fließgewässern im Bestand, bei Renaturierungen und Ausbaumaßnahmen

Folgende **Kriterien** werden zur Beurteilung herangezogen:

1. Durchgängigkeit des Fließgewässers
Vorhandensein weiterer Wanderungshindernisse (Durchlässe, Abstürze, Wehre etc.)
auch außerhalb des Planungsraumes
2. Naturnähe der Fließgewässerdynamik
(Krümmungs- und Seitenerosion, Tiefenerosion)
3. Naturnähe der Gewässermorphologie
(Gewässersohle, Ufer)
4. Naturnähe der Überflutungsdynamik
(Häufigkeit der Ausuferung entsprechend der Jährlichkeit des Hochwassers, natürliche Retentionsräume)
5. Gewässerlauflänge entsprechend dem Gewässertypus
6. Fließgewässer- und auetypische Strukturen
(z.B. Altwasser, Flutmulden)
7. Naturnähe des oberflächennahen Grundwasserhaushaltes
8. Naturnähe der Biotop-, Habitat- und Vegetationsstrukturen im Gewässer, am Ufer, auf den Uferrandstreifen und in der Aue

Anhang L

Ermittlung des Bewertungsfaktors bei Fließgewässern im Bestand, bei Renaturierungen und Ausbaumaßnahmen

Kriterium	Zutreffend*
Durchgängigkeit des Fließgewässers	
Naturnähe der Fließgewässerdynamik	
Naturnähe der Gewässermorphologie	
Naturnähe der Überflutungsdynamik	
Gewässerlauflänge entsprechend dem Gewässertypus fließgewässer- und auetypischer Strukturen	
Naturnähe des oberflächennahen Grundwasserhaushaltes	
Naturnähe der Biotop-, Habitat- und Vegetationsstrukturen	

* Anmerkung zur letzten Spalte

nicht zutreffend	0
zutreffend	+

Bemessung des Bewertungsfaktors :

Anzahl erfüllter Kriterien (= Summe der „+“ – Zeichen)	Faktor
Kleiner 3	1,0
größer gleich 3, kleiner 4	2,0
größer gleich 4, kleiner 7	3,0
größer gleich 7	4,0

Anhang M

Förderung und Bewertung von Begrünungsmaßnahmen im Siedlungsbereich

Ziel ist es, ergänzend zu anderen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Durchgrünung des besiedelten Bereiches bei Eingriffen im besiedelten Bereich in einfacher Anwendbarkeit als Kompensationsleistung anzuerkennen.

Gegenstand dieser Regelung sind

- Bäume im Siedlungsbereich (Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen)
- Fassadenbegrünung
- Dachbegrünung

Folgende Wertansätze sind zu verwenden:

• **Bäume im Siedlungsbereich**

Voraussetzungen für die Anerkennung der Kompensationsleistung sind:

- Die Baumstandorte erfüllen die Mindestanforderungen der DIN 18 916, die eine offene Fläche von mindestens 6 m² und 16 m² Grundfläche des durchwurzelbaren Raumes mit einer Tiefe von mindestens 80 cm verlangt.
- Bei durchgehenden Baumstreifen bleibt der Boden in einem mindestens 3 m breiten Streifen offen.
- Es werden standortgerechte, möglichst heimische Baumarten verwandt.
- Die Pflanzqualität entspricht den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, 1995 der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V., Bonn).
- Das Pflanzsubstrat entspricht den Regeln der Technik.
- Der Baum wird in seiner Funktionalität für mindestens 30 Jahre gesichert.

Der Einzelbaum wird mit einem Wertansatz von 120 ÖWE (ökologische Werteinheiten) anerkannt.

• **Fassadenbegrünung**

Voraussetzungen für die Anerkennung der Kompensationsleistungen sind

- Der Pflanzstreifen hat eine Mindestbreite von 50 cm.
- Der Pflanzabstand beträgt zwischen 3,00 und 5,00 m.
- Es werden standortgerechte Pflanzensorten verwandt.
- Die Pflanzqualität entspricht den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, 1995 der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V., Bonn).
- Die Fassadenbegrünung wird für mindestens 20 Jahre sichergestellt.

Bei der Fassadenbegrünung wird die Einzelpflanze mit einem Wertansatz von 4 ÖWE (ökologische Werteinheiten) anerkannt.

• **Dachbegrünung**

Voraussetzungen für die Anerkennung der Kompensationsleistungen sind

- Die Dachbegrünung wird für mindestens 20 Jahre sichergestellt.

Bei der Dachbegrünung wird der m² begrünte Dachfläche mit einem Wertansatz von 4 ÖWE (ökologische Werteinheiten) anerkannt.

Anhang N

Berücksichtigung und Förderung von biotopverbessernden Maßnahmen im Wald

Ziel dieser Regelung ist, Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Ökokontos auch im Wald zu fördern.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Anwendung dieser Regelung erfüllt sein:

- Die Maßnahmen führen zu einer wesentlichen und dauerhaften Verbesserung der biologischen Leistungsfähigkeit des Waldes. Ein alleiniger Grunderwerb oder reine Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind daher nicht anerkennungsfähig.
- Es sind keine Maßnahmen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen naturnahen Waldwirtschaft (vgl. Saarländisches Konzept von 1987) ohnehin durchzuführen sind.
- Es bestehen keine sonstigen rechtlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahme.

Bei Fördermaßnahmen kann höchstens der durch den Maßnahmenträger erbrachte Eigenanteil an der Maßnahme geltend gemacht werden.

Als Maßnahmen im Sinne dieser Regelung kommen folgende in Betracht:

1. Wiedervernässung trockengelegter Waldstandorte
2. Aufbau von Bach – Erlen – Eschenwäldern und –säumen
3. Entwicklung und Sicherung großflächiger Waldentwicklungsgebiete („Urwald aus zweiter Hand“)
4. Renaturierung von Waldbächen einschl. rezenter Überflutungsbereiche
5. Rückbau von Forstwegen
6. Umbau von Monokulturen der Arten Fichte, Douglasie, Roteiche, Lärche und Balsampappel bei nichthiebsreifen Beständen

Grundsätzlich müssen für die einzelnen Maßnahmentypen folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden, damit ein entsprechender Aufwertungsfaktor angewandt werden darf:

Zu 1. Wiedervernässung trockengelegter Waldstandorte

- Die bestehenden Entwässerungsmaßnahmen (Entwässerungsgräben, Trapezgräben entlang der Wege, etc.) müssen noch weitgehend funktionsfähig sein und zu einer anhaltenden tatsächlichen Entwässerung der Fläche führen.
- Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen müssen dauerhaft – und im Zweifel vollständig - funktionsunfähig gemacht werden.
- Die Flächen werden dauerhaft durch Eintragung der Grunddienstbarkeit für Zwecke des Naturschutzes für mindestens 50 Jahre gesichert.

Die Erfüllung der genannten Kriterien ist Voraussetzung für die Anerkennung als Kompensationsmaßnahme.

Anhang N

Berücksichtigung und Förderung von biotopverbessernden Maßnahmen im Wald

Zu 2. Aufbau von Bach – Erlen – Eschenwäldern und –säumen

- Es muss sich um ganzjährig wasserführende Bäche handeln.
- Mindestens 20 m beidseitig des Bachlaufes werden umgewandelt.
- Der vorhandene standortfremde Waldbestand wird vollständig entnommen.
- Die Begründung des Erlen-Eschenwaldes erfolgt durch natürliche Sukzession und/oder initiale Pflanzung entsprechender Gehölzarten.
- Durch Schutzmaßnahmen (scharfe Bejagung über 3 – 5 Jahre, im Zweifel durch Zäunung) wird die Gehölzentwicklung gesichert.
- Es erfolgt dauerhaft keine forstliche Nutzung der Bestände.
- Die Flächen werden dauerhaft durch Eintragung der Grunddienstbarkeit für Zwecke des Naturschutzes für mindestens 50 Jahre gesichert.

Sofern die genannten Kriterien erfüllt sind, wird der Aufwertungsfaktor mit 2,0 festgesetzt.

Zu 3. Entwicklung und Sicherung großflächiger Waldentwicklungsgebiete („Urwald aus zweiter Hand“)

- Die entsprechende Waldfläche muss mindestens 100 ha betragen. Eine Aggregation durch Hinzunahme angrenzender Waldflächen auch anderer Grundeigentümer oder Gemeinden ist zulässig.
- Der Waldbestand muss mindestens zu 70 % aus heimischen standortgerechten Baumarten bestehen.
- Mindestens 65 % des Bestandes muss aus schwachen Baumhölzern (BHD des kennzeichnenden Bestandes mindestens 25 cm) oder stärker bestehen.
- Es erfolgt für mindestens 50 Jahre keine Nutzung der Bestände und Flächen. Ausgenommen hiervon bleiben zwingend erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen im Fallbereich von Waldwegen, wobei das Holz unbearbeitet im Bestand zu verbleiben hat.
- Es erfolgt eine dingliche Sicherung des Nutzungsverzichts im Grundbuch als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes.

Grundvoraussetzung für die Anerkennung als Kompensationsmaßnahme ist, dass bezogen auf die Landeswaldfläche weniger als 5 % als großflächige Waldentwicklungsgebiete („Urwald aus zweiter Hand“) ausgewiesen oder festgelegt sind.

Sofern die genannten Kriterien erfüllt sind, wird die Kompensationsleistung pro m² pauschal auf 3 ÖWE festgesetzt.

Anhang N

Berücksichtigung und Förderung von biotopverbessernden Maßnahmen im Wald

Zu 4. Renaturierung von Waldbächen einschl. rezenter Überflutungsbereiche

Sofern neben der reinen Umwandlung der Bestände auch Maßnahmen für eine naturnahe Entwicklung des Fließgewässers durchgeführt werden sollen, findet bei entsprechenden Voraussetzungen die Regelung „Ermittlung des Bewertungsfaktors bei Fließgewässern im Bestand, bei Renaturierungen oder Ausbaumaßnahmen“ Anwendung.

Zu 5. Rückbau von Forstwegen

Die Bemessung des Bewertungsfaktors beim Rückbau von Forstwegen erfolgt gestuft entsprechend nachgenannten Bedingungen:

1. Aufreißen der Wegefläche (Arbeitstiefe mindestens 40 cm) und dauerhafte wirksame Sperrung zum Schutz der auflaufenden Sukzession
2. Wie Nr. 1, jedoch zusätzlich Entnahme und Abtransport des aufgebrauchten Wegebaumaterials
3. Wie Nrn. 1 und 2, jedoch zusätzlich Aufbringen einer mindestens 30 cm hohen Schicht aus kulturfähigem Oberboden und Initialpflanzung mit standortgerechten heimischen Gehölzen

Folgender Bewertungsfaktor wird den einzelnen Stufen zugeordnet:

Stufe	Bewertungsfaktor
1	1,0
2	1,5
3	3,0

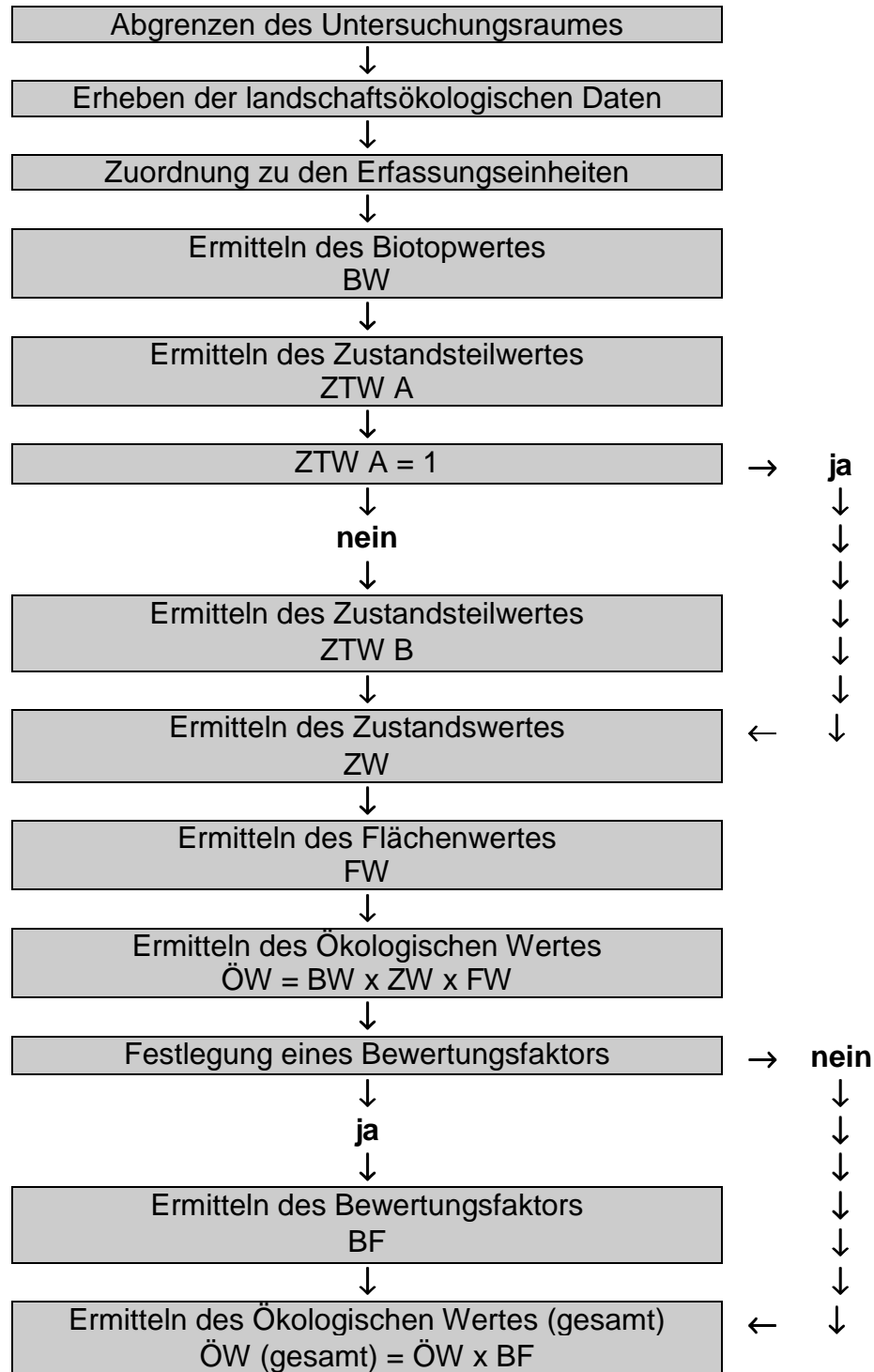
Zu 6. Umbau von Monokulturen der Arten Fichte, Douglasie, Roteiche, Lärche und Balsampappel bei nichthiebsreifen Beständen in standortheimische Laubmischbestände aus mindestens 4 Baumarten

- Es liegt ein besonderes naturschutzfachliches Interesse an der kurzfristigen Umwandlung der Bestände vor.
- Es erfolgt im Anschluss an die Umwandlung eine Nutzung der Bestände nach dem Saarländischen Konzept der naturnahen Waldwirtschaft (1987).

Die Erfüllung der genannten Kriterien ist Voraussetzung für die Anerkennung als Kompensationsmaßnahme.

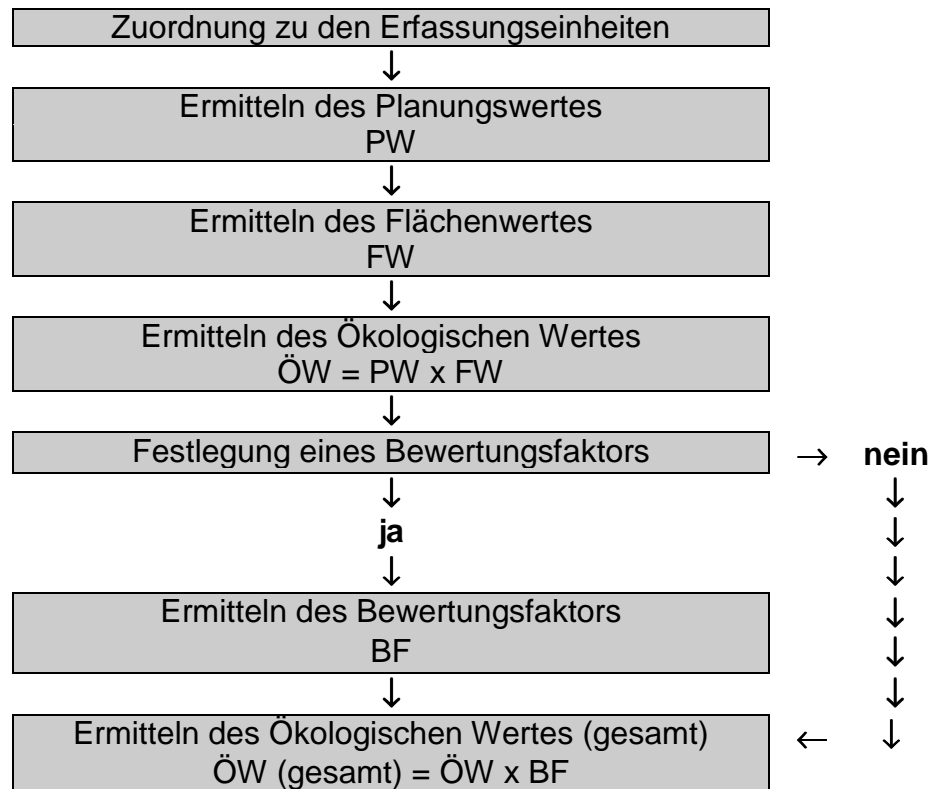
Anhang O

Ablaufschema für die Anwendung der Methode bei der Ermittlung des Ökologischen Wertes im Ist-Zustand



Anhang P

Ablaufschema für die Anwendung der Methode bei der Ermittlung des Ökologischen Wertes im Plan-Zustand



Anhang Q

Bewertung entsprechend Bewertungsblock A

Formblatt 1

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTWA
				I	II	III				IV	V	
	Ausprägung der Vegetation	„Rote Liste“- Arten Pflanzen				Ausprägung der Tierwelt						
Klartext	Nummer				1	2	3	4				
					*	*	*	*				

*Der Bewertungsvorgang ist für jede untersuchte Tierartengruppe (gemäß Leitfaden Eingriffsbewertung) getrennt durchzuführen und in der Tabelle einzutragen

Beispiel:

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Bio- topwert	Bewertungsblock A								ZTWA
				I	II	III				IV	V	
	Ausprägung der Vegetation	„Rote Liste“- Arten Pflanzen				1		2				
Klartext	Nummer				Laufkäfer	Heuschrecken						
1	Ackerbrache	2.7.1	20	0,2	---	0,4	0,2	---	---	0,4	0,3	

Anhang R

Bewertung entsprechend Bewertungsblock B

Formblatt 2

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTWB
	Klartext	Nummer		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III	IV	V Bedeutung für Naturgüter			
				1 Verkehr	2 Landwirtschaft	3 Gewerbe – u. Industrie	Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	1 Boden	2 Oberflächenwasser	3 Grundwasser		

Beispiel:

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTWB
	Klartext	Nummer		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III	IV	V Bedeutung für Naturgüter			
				1 Verkehr	2 Landwirtschaft	3 Gewerbe –u. Industrie	Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	1 Boden	2 Oberflächenwasser	3 Grundwasser		
1	Ackerbrache	2.7.1	20	0,4	---	0,2	---	---	---	0,4	---	---	0,4

Anhang S

Bewertung des Ist-Zustandes

Formblatt 3

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands (-teil) wert			Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungs-faktor	Ökologischer Wert (gesamt)
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B				
Σ										

Beispiel:

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands (-teil) wert			Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungs-faktor	Ökologischer Wert (gesamt)
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B				
1	Ackerbrache	2.7.1	20	0,3	0,4	0,4	20.000	160.000	---	160.000
Σ							20.000			160.000

Anhang T

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Gesamtbilanz)

Formblatt 4

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungswert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompensation
Σ											

Beispiel:

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungswert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompensation
1	Ackerbrache	2.7.1	20.000		160.000						
	Genutzte Streuobstwiese	2.3.1		10.000		18	180.000	---			
	Waldmantel, Waldsaum	1.7		2.000		18	36.000	---			
	Hochstaudenflur, trocken	6.7		<u>8.000</u>		14	<u>112.000</u>	---			
				20.000			<u>328.000</u>		328.000		168.000
2	Weide feucht - wechselfeucht	2.2.15.3	10.000		100.000						
	Ried, Seggenried	4.11		5.000		18	90.000	3	270.000		
	Auwald	1.2.1		<u>5.000</u>		17	<u>85.000</u>	---	<u>85.000</u>		
				10.000			175.000		355.000		255.000
Σ			30.000	30.000	260.000		503.000		683.000		423.000